

Gutachten

erstattet dem

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

zu Fragen

der Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG

von

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Zürich/St. Gallen

24. Mai 2017

# Inhalt

1	Auftrag .....	3
2	Vorbemerkung .....	3
3	Fragestellung .....	3
4	Aufbau .....	4
5	Einordnung der Fragestellungen .....	4
5.1	Durchführung der Sozialversicherung .....	4
5.2	Ausgestaltung der Durchführungsstruktur .....	4
5.3	Delegation bzw. Übertragung der Durchführung .....	5
5.4	Aufbau von gemeinsamen Durchführungsstellen .....	6
6	Entstehung und Auslegung von Art. 85f AVIG .....	6
6.1	Text von Art. 85e und Art. 85f AVIG .....	6
6.2	Hinweis auf Art. 35a AVG .....	7
6.3	Entstehungsgeschichte .....	8
6.4	Allgemeine Aspekte der Auslegung von Art. 85f AVIG .....	12
6.4.1	Wortlaut der Bestimmung .....	12
6.4.2	Zweck der Bestimmung .....	12
6.4.3	Materialien zur Bestimmung .....	12
7	Allgemeine Aspekte der Übertragung von Aufgaben im Sozialversicherungsrecht (nebst Hinweisen auf entsprechende gesetzliche Regelungen) .....	13
7.1	Einordnung der Fragestellung .....	13
7.2	Variante 1: Übertragung an einen anderen Sozialversicherungsträger .....	13
7.2.1	Subvariante 1: Anderer Sozialversicherungsträger erfüllt übertragene Aufgabe ohne Kennzeichnung nach aussen .....	13
7.2.2	Subvariante 2: Anderer Sozialversicherungsträger erfüllt Aufgabe im fremden Namen... ..	14
7.3	Variante 2: Übertragung an eine Drittperson (outsourcing) .....	14
7.3.1	Zum Begriff .....	14
7.3.2	Zur beruflichen Vorsorge .....	15
7.3.3	Zur Krankenversicherung .....	15
7.3.4	Ergebnisse .....	19
7.4	Zusammenfassung .....	19
8	Übertragung der Fallverantwortung im Rahmen von Art. 85f AVIG .....	19
8.1	Einordnung .....	20
8.2	Allgemeine Prüfung einzelner Aspekte .....	20
8.2.1	Prinzip: Offene materielle Umschreibung der Zuständigkeit .....	20
8.2.2	Auftritt nach aussen/Formelle Verantwortung/Hinweise zur Haftung .....	21
8.2.3	Zu den einzelnen Bereichen der Verantwortlichkeit .....	22
8.3	Besonderheiten bei der Übertragung der Fallverantwortung an die einzelnen Institutionen? 22	
8.4	Zusammenfassung .....	23
9	Aufbau und Betrieb einer besonderen Wiedereingliederungsstelle .....	23
9.1	Einordnung der Fragestellung .....	23
9.2	Zulässigkeit des Aufbaus und Betriebs einer Wiedereingliederungsstelle .....	24
9.3	Erfüllung der Wiedereingliederungsaufgabe durch die Wiedereingliederungsstelle .....	24
9.4	Ausgestaltung der Wiedereingliederungsstelle .....	25
9.5	Beteiligung der Institution an der Wiedereingliederungsstelle .....	26
9.6	Zusammenfassung .....	26
10	Zulässigkeit der Befreiung von Arbeitsbemühungen im Rahmen der IIZ .....	26
10.1	Arbeitsbemühungen als Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung/Einordnung der Fragestellung .....	26
10.2	Auslegung von Art. 17 Abs. 1 AVIG .....	26
10.2.1	Wortlaut .....	26
10.2.2	Entstehungsgeschichte .....	27

10.2.3 Auslegungselemente .....	27
10.2.4 Verwaltungspraxis .....	29
10.2.5 Ergebnis.....	32
11 Zusammenfassende Fragenbeantwortung .....	33

## 1 Auftrag

Am 17. März 2017 wurde der Unterzeichnende angefragt, ob er zu bestimmten Fragen der Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG ein Gutachten schreiben könne. Dies wurde in der Folge grundsätzlich bejaht, worauf am 24. März 2017 der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens erteilt wurde und die zu beantwortende Fragen gestellt wurden. Am 19. Mai 2017 fand eine Zwischenbesprechung statt, an welcher einzelne Aspekte der Fragenbeantwortung diskutiert wurden.

## 2 Vorbemerkung

Das vorliegende Gutachten wird in völliger Unabhängigkeit erstattet. Es nennt alle verwendeten Quellen und bezeichnet gegebenenfalls bestehende Unsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Fragen. Wie üblich kann mit der Abgabe des vorliegenden Gutachtens nicht die Zusicherung verbunden sein, dass politische Behörden, Verwaltungsstellen oder Gerichtsbehörden bei der Beurteilung der entsprechenden Fragen zu denjenigen Auffassungen gelangen, welche im vorliegenden Gutachten als zutreffend bezeichnet werden.

## 3 Fragestellung

Im Rahmen des Gutachtens sind folgende Fragen zu beantworten:

### *Fragenkomplex 1*

Welche Zusammenarbeitsformen unter den im Gesetz aufgeführten Institutionen bietet Art. 85f AVIG?

Ist eine Übertragung der Fallverantwortung an eine der genannten Institutionen zulässig?

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen gemäss dem für den betroffenen Person zuständigen Gesetzes?

Insbesondere: Besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) im Vergleich zur Zusammenarbeit mit einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution ein Unterschied bezüglich der Aufgabenarten, welche gemäss Ziff. 2 übertragen werden?

### *Fragenkomplex 2*

Können die Durchführungsorgane der ALV mit den im Gesetz genannten Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betreiben?

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen?

Insbesondere: Besteht ein Unterschied bezüglich der Frage, welche Aufgabenarten gemäss Ziff. 2 übertragen werden können zwischen einer Zusammenarbeit der Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) oder einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution?

### *Fragenkomplex 3*

Können IIZ-Klienten und –Klientinnen mit oder ohne Taggeldanspruch der ALV unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Zeit ganz von Arbeitsbemühungen gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG befreit werden?

Falls ja, wie lange und unter welchen Umständen?

Falls nein, welches Minimum ist gesetzlich vertretbar?

## 4 Aufbau

Im Aufbau hält sich das vorliegende Gutachten an die vorgenannte Frage. Es wird zunächst aufgezeigt, wie in allgemeiner Hinsicht die Fragestellungen einzuordnen sind. Darauf ist auf die Entstehungsgeschichte von Art. 85f AVIG einzugehen. Ausgehend davon ist in genereller Hinsicht die Frage zu klären, ob – und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – im Sozialversicherungsrecht eine Übertragung von Aufgaben an Institutionen zulässig ist. Gestützt auf die so gewonnenen allgemeinen Ergebnisse ist in der Folge zu klären, ob im Rahmen von Art. 85f AVIG eine Übertragung der Fallverantwortung zulässig ist. In einem weiteren Punkt ist zu klären, wie es sich mit den Beziehungen zu einer besonderen Wiedereingliederungsstelle verhält.

Daran schliesst sich die Klärung der Frage an, ob es im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zulässig ist, Versicherte von der Verpflichtung zu Arbeitsbemühungen für eine befristete Zeit zu befreien.

Das Gutachten schliesst mit der zusammenfassenden Beantwortung der Fragen ab.

## 5 Einordnung der Fragestellungen

### 5.1 Durchführung der Sozialversicherung

Zu beurteilen sind Fragen aus der Durchführung der Sozialversicherung. Hier hat sich das Vorgehen der Versicherungsträger bzw. der Aufsichtsbehörden allemal nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit zu richten. Es bedeutet, dass die Tätigkeit nach Massgabe und unter Berücksichtigung der generell-abstrakten Normen zu erfolgen hat.

### 5.2 Ausgestaltung der Durchführungsstruktur

Die Durchführung der Sozialversicherung erfolgt in den einzelnen Zweigen unterschiedlich, und es besteht eine – nicht infrage gestellte – organisatorische Vielfalt. Diese erklärt sich aus der

Entstehungsgeschichte der verschiedenen Sozialversicherungen; bei der Einführung neuer Versicherungszweige wurde jeweils geprüft, ob bereits bestehende Einrichtungen anderer Sozialversicherungszweige einbezogen werden konnten (z.B. Ausgleichskassen für den Bereich der Erwerbsersatzordnung; Art. 21 Abs. 1 EOG), ob private Einrichtungen zum Gesetzesvollzug herangezogen werden sollen (z.B. Krankenkassen) oder ob neue Einrichtungen zu schaffen sind (z.B. IV-Stellen).

Der Gesetzgeber hat vielfältige Formen des dezentralisierten Vollzugs zugelassen, was mit sich bringt, dass in den einzelnen Sozialversicherungszweigen die Versicherungsträger sehr unterschiedlich strukturiert sind.

Im Vordergrund steht die öffentlich-rechtliche Anstalt. Dabei treten sowohl selbständige wie auch unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten auf. Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Kategorien bildet die Frage, ob die Anstalt mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Beispiel für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bildet die Suva. Unselbständige Anstalten sind demgegenüber die Arbeitslosenkassen, weil diese nach der gesetzlichen Ausgestaltung immer einen Träger oder eine Trägerin benötigen.

Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten stehen in verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung privatrechtliche Rechtssubjekte, welche an der Durchführung beteiligt sind. Dieser Einbezug wird geradezu als Wesensmerkmal des schweizerischen Sozialversicherungsrechts bezeichnet. Dabei ist die Stellung der privatrechtlichen Rechtssubjekte unterschiedlich ausgestaltet worden. Teilweise führen sie den betreffenden Sozialversicherungszweig insgesamt (d.h. ohne Mitbeteiligung von öffentlich-rechtlichen Anstalten) durch; so verhält es sich etwa in weiten Bereichen der beruflichen Vorsorge und in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. In anderen Zweigen treten die privaten Rechtssubjekte parallel zu öffentlich-rechtlichen Anstalten auf.

Nur in besonderen Fällen wurde die Sozialversicherung durch eine staatliche Verwaltungseinheit selbst vollzogen. Dies war bis Ende Juni 2005 im Bereich der Militärversicherung der Fall. Ab dem 1. Juli 2005 ist indessen die Durchführung der Militärversicherung der Suva übertragen worden.<sup>1</sup>

Was den Begriff des „Versicherungsträgers“ betrifft, ist dieser unscharf und in seinen Konturen nur wenig bestimmt. Indessen findet er häufig Anwendung, um die verschiedenen Durchführungsstellen zu bezeichnen. Auch der Gesetzgeber hat bei der Begriffsbildung wenig Klarheit geschaffen; dies zeigt sich insbesondere an der Verwendung des Begriffs des „Versicherungsträgers“ und analoger Begriffe im ATSG. Hier ist teilweise von Sozialversicherung, teilweise von Durchführungsorgan und regelmässig auch von Versicherungsträgern die Rede. Wenn versucht wird, eine Übersicht über die Begriffsverwendung zu gewinnen, zeigt sich, dass die Begriffswahl insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe zur Verfahrensdurchführung erfolgte; wird ein allgemeiner Begriff definiert, spricht das Gesetz von Sozialversicherung, während Bestimmungen über die Durchführung der Sozialversicherung sich auf den Versicherungsträger bzw. das Durchführungsorgan beziehen.

### 5.3 Delegation bzw. Übertragung der Durchführung

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 81 Abs. 2 MVG, Art. 35a MVV, Art. 67 UVG.

Die Frage, ob bestimmte Aufgaben vom Versicherungsträger an andere Stellen bzw. Personen übertragen werden dürfen, ist im vorliegenden Zusammenhang zentral. Die Frage ist im Sozialversicherungsrecht nicht generell geklärt. Es finden sich indessen verschiedene Einzelbestimmungen zur Aufgabenübertragung.<sup>2</sup> In der Literatur finden sich ebenfalls Ausführungen,<sup>3</sup> wobei aber bislang eine umfassende, alle Zweige der Sozialversicherung einbeziehende Darstellung fehlt.

## 5.4 Aufbau von gemeinsamen Durchführungsstellen

Im vorliegenden Zusammenhang geht es insbesondere um die Klärung der Frage, ob – und allenfalls in welcher Form – es zulässig ist, dass gemeinsame Durchführungsstellen aufgebaut werden. Dabei muss jeweils zusätzlich einbezogen werden, dass es sich um verschiedene Formen von Durchführungsstellen handeln könnte; es geht nämlich um solche mit Beteiligung von anderen Sozialversicherungsträgern, von kommunalen Behörden oder von privaten Institutionen.

# 6 Entstehung und Auslegung von Art. 85f AVIG

## 6.1 Text von Art. 85e und Art. 85f AVIG

Es ist nachstehend – neben Art. 85f AVIG – ergänzend auf Art. 85e AVIG hinzuweisen; diese Bestimmung wird nämlich in der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft in Teilbereichen zusammen mit Art. 85f AVIG erläutert.<sup>4</sup>

Art. 85e Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit

1 Mehrere Kantone können mit Zustimmung der Ausgleichsstelle für ihre Gebiete eine gemeinsame kantonale Amtsstelle, gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentren und gemeinsame Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen führen.

2 Der Bundesrat und die Ausgleichsstelle geben den Kantonen betriebliche und finanzielle Rahmenbedingungen vor, welche die interkantonale Zusammenarbeit fördern.

Art. 85f Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit

1 Die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:

- a. den Berufsberatungsstellen;
- b. den Sozialdiensten;
- c. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;
- d. den Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung;
- e. den Durchführungsorganen der Asylgesetzgebung;

---

<sup>2</sup> Dazu Ziff. 7.2 und 7.3.

<sup>3</sup> Von Bedeutung ist insbesondere der – auf die berufliche Vorsorge bezogene – Beitrag von GÄCHTER THOMAS, Übertragung von Pensionskassenaufgaben, passim.

<sup>4</sup> Dazu Ziff. 6.3.

f. den kantonalen Berufsbildungsbehörden;

g. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);

h. anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind.

2 Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus dem Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 gewährt werden, sofern:

a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und

b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

3 Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:

a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und

b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:

1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und

2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.

4 Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

## 6.2 Hinweis auf Art. 35a AVG<sup>5</sup>

Art. 85f Abs. 2 AVIG nimmt Bezug auf eine Bestimmung des Arbeitsvermittlungsgesetzes. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Art. 35a Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlern

1 Zum Zwecke der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 85f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 kann den Berufsberatungsstellen, den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden, den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze, der Invaliden- und Krankenversicherung und der Asylgesetzgebung, den kantonalen Berufsbildungsbehörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie anderen für die Eingliederung Versicherter wichtigen privaten und öffentlichen Institutionen im Einzelfall Zugriff auf die erforderlichen Daten aus dem Informationssystem gewährt werden, sofern:

a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und

b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; vom 6. Oktober 1989).

1<sup>bis</sup> Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden, sofern:

- a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:
  1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und
  2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.

1<sup>ter</sup> Der Datenaustausch nach Absatz 1<sup>bis</sup> darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

2 Den privaten Arbeitsvermittlern, die eine Vermittlungsbewilligung besitzen, dürfen Daten über Stellensuchende aus dem Informationssystem in einem geeigneten Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Daten müssen hierfür anonymisiert sein. Die Pflicht zur Anonymität entfällt nur dann, wenn der oder die Stellensuchende schriftlich eingewilligt hat.

## 6.3 Entstehungsgeschichte

Die hier interessierenden Bestimmungen von Art. 85e AVIG und Art. 85f AVIG gehen zurück auf die Gesetzesänderung gemäss Bundesgesetz vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003.<sup>6</sup> Der Bundesrat äussert sich in der Botschaft gegenüber dem Parlament folgendermassen:

„Interinstitutionelle und interkantonale Zusammenarbeit

Insgesamt 16 Kantone (ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, VS, NE) fordern die Verankerung von Massnahmen zur Förderung einer intensiven und systematischen Zusammenarbeit der Vollzugsorgane der verschiedenen Sozialversicherungszweige. Neun Kantone (LU, UR, SO, BL, SH, AI, SG, AG, VS) verlangen ausserdem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die interkantonale Zusammenarbeit der AVIG-Vollzugsstellen.

Spezifische Massnahmen für schwer Vermittelbare

Zehn Kantone (LU, UR, SZ, OW, GL, SO, BL, SH, AR, AG) halten die Verankerung von spezifischen Massnahmen für arbeitslose Personen, die schwer vermittelbar sind, für notwendig.“<sup>7</sup>

„Art. 85e Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit (*neu*)

Die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt führen dazu, dass sich die Vollzugsstellen der Kantone laufend der neuen Situation anpassen müssen. Im Weiteren decken sich in zahlreichen Regionen der Schweiz die Grenzen der Arbeitsmarktregionen nicht mit den Kantonsgrenzen. Bei einer niedrigen Arbeitslosenzahl kann schliesslich die Situation entstehen, dass auf Grund ihrer Grösse nicht mehr alle Kantone eine qualitativ hoch stehende Wahrnehmung der Aufgaben sicherstellen können. Aus diesen Gründen wird die Möglichkeit des interkantonalen Betriebs der kantonalen Amtsstellen, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der

<sup>6</sup> Vgl. AS 2003 1728; BBl 2001 2245.

<sup>7</sup> BBl 2001 2269.



Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen geschaffen. Der Begriff ‚mehrere‘ in Absatz 1 umfasst zwei und mehr Kantone. Die Übernahme allfälliger Mehrkosten wird in Artikel 92 Absatz 7 geregelt.“<sup>8</sup>

„Art. 85f Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (neu)

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die enge Zusammenarbeit zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und anderen Institutionen, welche mit Integrationsaufgaben betraut sind, entscheidend ist. Aus diesem Grund wird vorgesehen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) gesetzlich zu verankern.

Absatz 1 gibt den Kantonen die Möglichkeit, mit andern Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen zu betreiben, welche mit Kompetenzen der kantonalen Amtsstelle ausgestattet werden können, oder die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution zu übertragen. Solche Institutionen können insbesondere sein: Berufsberatungsstellen, Sozialdienste der Kantone und Gemeinden, Durchführungsorgane der kantonalen Arbeitslosenhilfe, der Invalidenversicherung, der Asylbehörde sowie kantonale Berufsbildungsbehörden.

In Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG und der Regelung der Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG wird mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Zugriffs auf Akten und elektronische Informationsträger der AVIG-Vollzugsstellen an andere mit Integrationsaufgaben betraute Institutionen geschaffen. Der Zugriff auf elektronische Informationsträger muss nach Artikel 19 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Die AVIG-Vollzugsstellen dürfen den Zugriff einzelfallweise nur auf Daten von Personen gewähren, welche von der Partnerinstitution ebenfalls Leistungen beziehen oder bei dieser Leistungen beantragt haben. Die Weitergabe darf ausserdem nur Daten betreffen, welche die Partnerinstitution zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass diese Stellen der Arbeitslosenversicherung in Bezug auf die Datenbekanntgabe Gegenrecht gewähren. Um Doppelspurigkeiten bei der Beratung zu vermeiden und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu verbessern, ist diese Informationsweitergabe sehr wichtig. Mit dem vorgeschlagenen Artikel wird ein zentrales Hindernis in der interinstitutionellen Zusammenarbeit aus dem Weg geräumt. Durch den im Einzelfall erlaubten Zugriff der IIZ-Partner auf Daten derselben Person auf demselben Informationsträger lässt sich zudem die nötige Kontrolle der Einhaltung der Zugriffsrechte und des Datenschutzrechts effektiv wahrnehmen.

Das Zweckmässigkeitsprinzip des Datenschutzgesetzes wird mit dieser Bestimmung ebenfalls beachtet, da die Daten zur Wahrnehmung einer einzigen Aufgabe, nämlich der beruflichen und sozialen Integration der betroffenen Personen, verwendet werden. Indem in jedem Einzelfall durch das zuständige RAV die Zustimmung der betroffenen Person verlangt wird, werden deren Persönlichkeitsrechte gewahrt. Gleichzeitig muss aber auch Artikel 35a des Arbeitsvermittlungsgesetzes geändert werden, weil dieser die Möglichkeit vorsieht, anderen Institutionen Daten aus dem Informationssystem für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen (vgl. Änderung bisherigen Rechts in den Schlussbestimmungen).

Absatz 3 regelt speziell den Datenaustausch mit den IV-Stellen, und Absatz 4 ermöglicht es, dass dieser Austausch im Einzelfall auch mündlich erfolgen kann. Diese Regelung stimmt mit dem für die 4. IV-Revision geplanten Artikel 68<sup>bis</sup> IVG überein. Die Übernahme allfälliger Mehrkosten wird in Artikel 92 Absatz 7 geregelt.“<sup>9</sup>

Diese Erläuterungen kommt deshalb ein grosses Gewicht zu, weil die beiden Bestimmungen im Laufe der parlamentarischen Beratung nur bezogen auf nicht wesentliche Nebenpunkte verändert wurden. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über die Entwicklungen im Laufe der parlamentarischen Debatte:

---

<sup>8</sup> BBI 2001 2297.

<sup>9</sup> BBI 2001 2298.

<i>Fassung gemäss bundesrätlicher Gesetzesbotschaft<sup>10</sup></i>	<i>Geltende Fassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 85e (neu) Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit</p> <p>1 Mehrere Kantone können mit Zustimmung der Ausgleichsstelle für ihre Gebiete eine gemeinsame kantonale Amtsstelle, gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentren und gemeinsame Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen führen.</p> <p>2 Der Bundesrat und die Ausgleichsstelle geben den Kantonen betriebliche und finanzielle Rahmenbedingungen vor, welche die interkantonale Zusammenarbeit fördern.</p>	<p>Art. 85e Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit</p> <p>1 Mehrere Kantone können mit Zustimmung der Ausgleichsstelle für ihre Gebiete eine gemeinsame kantonale Amtsstelle, gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentren und gemeinsame Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen führen.</p> <p>2 Der Bundesrat und die Ausgleichsstelle geben den Kantonen betriebliche und finanzielle Rahmenbedingungen vor, welche die interkantonale Zusammenarbeit fördern.</p>	<p>Der bundesrätliche Vorschlag ist unverändert zum Gesetz geworden.</p>
<p>Art. 85f (neu) Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit</p> <p>1 Die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:</p> <p>a. den Berufsberatungsstellen;</p> <p>b. den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden;</p> <p>c. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;</p> <p>d. den Durchführungsorganen der Invalidenversicherung;</p> <p>e. den Durchführungsorganen der Asylgesetzgebung;</p> <p>f. den kantonalen</p>	<p>Art. 85f Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit</p> <p>1 Die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:</p> <p>a. den Berufsberatungsstellen;</p> <p>b. den Sozialdiensten;</p> <p>c. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;</p> <p>d. den Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung;</p> <p>e. den Durchführungsorganen der Asylgesetzgebung;</p> <p>f. den kantonalen Berufsbildungsbehörden;</p>	<p>Gegenüber dem bundesrätlichen Gesetzesvorschlag ergeben sich folgende Unterschiede:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Abs. 1 lit. b ist die Eingrenzung (Sozialdienste <i>der Kantone und Gemeinden</i>) weggefallen<sup>11</sup></li> <li>- in Abs. 1 lit. d werden auch die Durchführungsorgane <i>der Krankenversicherung</i> genannt<sup>12</sup></li> <li>- in Abs. 1 lit. g wird neu die Suva genannt<sup>13</sup></li> </ul>

<sup>10</sup> BBl 2001 2359 f.

<sup>11</sup> Dazu AB 2001 S 398 (kommentarlose Zustimmung zur Änderung).

<sup>12</sup> Dazu AB 2001 N 1911 (kommentarlose Zustimmung zur Änderung).

<sup>13</sup> Dazu AB 2001 N 1911 (kommentarlose Zustimmung zur Änderung).

<p>Berufsbildungsbehörden;</p> <p>g. anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind.</p>	<p>g. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);</p> <p>h. anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind.</p>	
<p>2 Den in Absatz 1 Buchstaben a–f genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG mit Zustimmung des Betroffenen im Einzelfall Zugriff auf notwendige Akten sowie Daten aus dem Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 gewährt werden, sofern Leistungen von einer dieser Stellen bezogen werden und diese Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.</p>	<p>2 Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus dem Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 gewährt werden, sofern:</p> <p>a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und</p> <p>b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.</p>	<p>Gegenüber dem bundesrätlichen Gesetzesvorschlag ergeben sich folgende Differenzen:<sup>14</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zusätzliche Voraussetzung <i>mit Zustimmung des Betroffenen</i> ist weggefallen; dafür wird neu in lit. a festgelegt, dass die betroffene Person der <i>Gewährung des Zugriffs zustimmt</i></li> <li>- die Einschränkung des Zugriff auf die <i>notwendigen</i> Akten ist weggefallen</li> <li>- die Gliederung ist verändert worden, indem lit. a und lit. b eingefügt wurden</li> </ul>
<p>3 Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:</p> <p>a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und</p> <p>b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:</p> <p>1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und</p> <p>2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.</p>	<p>3 Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:</p> <p>a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und</p> <p>b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:</p> <p>1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und</p> <p>2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.</p>	<p>Es bestehen keine Differenzen.</p>

<sup>14</sup> In der parlamentarischen Debatte wurde auf diese Änderungen nicht eingegangen. Es ist bei dieser Ausgangslage anzunehmen, dass es sich um rein redaktionelle Anpassung ohne ein besonderes materielles Gewicht handelt.

<p>4 Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.</p>	<p>4 Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.</p>	<p>Es bestehen keine Differenzen.</p>
--	--	---------------------------------------

## 6.4 Allgemeine Aspekte der Auslegung von Art. 85f AVIG

### 6.4.1 Wortlaut der Bestimmung

Ausgangspunkt der Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung.<sup>15</sup> Diesbezüglich ist Art. 85f AVIG bezogen auf die massgebende „enge Zusammenarbeit“ insoweit eindeutig, als die von der Zusammenarbeit erfassten anderen Institutionen klar genannt werden. Die im Lauf der Gesetzgebung vorgenommenen (kleinen) Änderungen betreffen diese Institutionen und stellen gewisse (Neben-)Punkte klar.<sup>16</sup>

Bezogen auf den Wortlaut wird zudem aus Art. 85f AVIG ohne weiteres erkennbar, dass die Bestimmung

- in Absatz 1 die für die enge Zusammenarbeit in Frage kommenden Institutionen nennt
- in Absatz 2 den Zugriff auf Akten und Daten regelt
- in Absatz 3 die Schweigepflicht im Verhältnis Arbeitslosenversicherung – Invalidenversicherung eingrenzt
- in Absatz 4 die Zustimmung der betreffenden Einzelperson erfasst.

Dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich über die Art und Weise der interinstitutionellen Zusammenarbeit nichts entnehmen.

### 6.4.2 Zweck der Bestimmung

Der Zweck der Bestimmung besteht darin, die „enge Zusammenarbeit zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und anderen Institutionen, welche mit Integrationsaufgaben betraut sind, entscheidend“ zu stärken.<sup>17</sup> Es geht also darum, mit Blick auf bestimmte Gruppen von Versicherten zu gewährleisten, dass die Integration gelingt. Dabei sind unterschiedliche andere Institutionen einzubeziehen, wobei deren Auswahl sich nach Kriterien bestimmt, welche in der betreffenden Einzelperson angelegt sind. So fällt beispielsweise die Zusammenarbeit mit der Suva offensichtlich ausser Betracht, wenn die betreffende Einzelperson keinen Unfall erlitten hat oder nicht unfallversichert ist. Damit schliesst der Zweck der Bestimmung ein, dass je nach Konstellation eine unterschiedliche Zusammenarbeit bestehen muss.

### 6.4.3 Materialien zur Bestimmung

<sup>15</sup> Vgl. generell zur Auslegung im Sozialversicherungsrecht und zum Verhältnis des Gehörsanspruchs bei der Auslegung von unbestimmten Normen BGE 137 V 210 E. 2.5, 240 f.

<sup>16</sup> Vgl. dazu die synoptische Darstellung in Ziff. 6.3.

<sup>17</sup> So BBl 2001 2298.

Die Gesetzesmaterialien erhalten bei der Auslegung des Gesetzes ebenfalls Gewicht. Sie haben ein umso grösseres Gewicht, je jünger die auszulegenden Bestimmungen sind.<sup>18</sup> Hier fällt ins Gewicht, dass die seit 1. Juli 2003 in Kraft stehende Bestimmung jedenfalls noch als jüngere Regelung zu betrachten ist. Aus den Materialien lässt sich entnehmen, dass Absatz 1 „den Kantonen die Möglichkeit (gibt), mit andern Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen zu betreiben, welche mit Kompetenzen der kantonalen Amtsstelle ausgestattet werden können, oder die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution zu übertragen. Solche Institutionen können insbesondere sein: Berufsberatungsstellen, Sozialdienste der Kantone und Gemeinden, Durchführungsorgane der kantonalen Arbeitslosenhilfe, der Invalidenversicherung, der Asylbehörde sowie kantonale Berufsbildungsbehörden.“<sup>19</sup> Hier wird vom Bundesrat bezogen auf die Durchführungsmodalität festgelegt, dass die Zusammenarbeit in zwei Formen möglich ist:

- Betreibung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle
- Übertragung der gesamten Fallverantwortung an eine Institution.

Der parlamentarischen Beratung lässt sich bezogen auf das Verständnis von Art. 85f AVIG nichts entnehmen.<sup>20</sup>

## 7 Allgemeine Aspekte der Übertragung von Aufgaben im Sozialversicherungsrecht (nebst Hinweisen auf entsprechende gesetzliche Regelungen)

### 7.1 Einordnung der Fragestellung

Zu klären ist im vorliegenden Zusammenhang, ob im Sozialversicherungsrecht allgemeine Grundsätze bestehen, welche beim – zulässigen – Übertragen einer Aufgabe an eine andere Institution zu beachten sind. Ob im Rahmen von Art. 85f AVIG eine Übertragung an sich zulässig ist, wird erst in der Folge zu klären sein.<sup>21</sup>

### 7.2 Variante 1: Übertragung an einen anderen Sozialversicherungsträger

#### 7.2.1 Subvariante 1: Anderer Sozialversicherungsträger erfüllt übertragene Aufgabe ohne Kennzeichnung nach aussen

Die Durchführung einer Aufgabe kann so an einen anderen Sozialversicherungsträger übertragen werden, dass dieser andere Träger die entsprechende Aufgabe erfüllt, ohne dass dies nach aussen bezeichnet wird.

Ein – nachstehend näher zu schilderndes – Beispiel dazu findet sich im Familienzulagenrecht. Hier wollte der Bundesgesetzgeber das Prinzip des One-Stop-Shop einführen. Das Prinzip bedeutet, dass ein Arbeitgeber sämtliche massgebenden Sozialversicherungsbeiträge bei einer einzigen Stelle (AHV-

---

<sup>18</sup> Dazu BGE 132 V 215 E. 4.5.2, 231.

<sup>19</sup> So BBl 2001 2298.

<sup>20</sup> Dazu Ziff. 6.3.

<sup>21</sup> Dazu Ziff. 8.

Ausgleichskasse sowie Familienausgleichskasse) abrechnen kann. Ein solches Vorgehen bedeutet in abrechnungstechnischer sowie durchführungsmässiger Hinsicht eine wesentliche Vereinfachung. Es ergeben sich dadurch Synergien; die Beziehungen zwischen Kasse und Arbeitgebenden sind strukturiert und fassbar; regelmässig erfolgt ein Wechsel der Zugehörigkeit nur in Ausnahmefällen. Für den Gesetzgeber stand fest, dass er mit der starken Betonung des Prinzips des One-Stop-Shop erreichen wollte, dass eine insoweit homogene Gruppe von beitragspflichtigen Arbeitgebenden geschaffen wird.<sup>22</sup>

Die Abrechnungsstelle berücksichtigt also, dass eine Verbandsausgleichskasse darauf verzichtet, in einem bestimmten Kanton eine eigene Familienausgleichskasse zu führen. Diesbezüglich muss eben beachtet werden, dass die Ausgleichskassen nicht verpflichtet sind, in allen schweizerischen Kantonen eine eigene Familienausgleichskasse zu führen.<sup>23</sup>

Das System der Abrechnungsstelle wird so umgesetzt, dass eine Ausgleichskasse mit einer im betreffenden Kanton tätigen Familienausgleichskasse eine Vereinbarung schliesst. Inhalt dieser Vereinbarung ist es, dass die ausserkantonale Verbandsausgleichskasse als Abrechnungsstelle der anderen im Kanton tätigen Familienausgleichskasse anerkannt wird und – regelmässig – sowohl den Beitragsbezug als auch die Leistungsausrichtung übernimmt.<sup>24</sup> Typischerweise liegt dem Wunsch nach Anerkennung als Abrechnungsstelle die Ausgangslage zugrunde, dass aus administrativen Gründen auf die Führung einer eigenen Familienausgleichskasse verzichtet wird.<sup>25</sup> Ein solcher sachlicher Grund für die Anerkennung als Abrechnungsstelle ist etwa gegeben, wenn die betreffende ausserkantonale Ausgleichskasse im betreffenden Kanton nur wenige angeschlossene Arbeitgebende hat und die erfasste Lohnsumme tief liegt.<sup>26</sup>

In der Literatur wird betont, dass diese Möglichkeit, eine Abrechnungsstelle zu schaffen, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sein muss; es reicht danach aus, dass eine entsprechende „gelebte Praxis“ besteht.<sup>27</sup>

## 7.2.2 Subvariante 2: Anderer Sozialversicherungsträger erfüllt Aufgabe im fremden Namen

Als Beispiel einer solchen Übertragung ist die Durchführung der AHV-Arbeitgeberkontrolle durch die Suva zu nennen. In gesetzlicher Hinsicht ist von 68 Abs. 2 AHVG auszugehen. Hier hat sich in der Praxis ergeben, dass die der AHV-Ausgleichskasse obliegende Arbeitgeberkontrolle durch die Suva übernommen wird bzw. dass die Übernahme in umgekehrter Richtung erfolgt. Die Begründung geht dahin, dass damit Synergien genutzt werden, welche sich daraus ergeben, dass der Lohnbegriff in der AHV und in der Unfallversicherung derselbe ist.<sup>28</sup>

## 7.3 Variante 2: Übertragung an eine Drittperson (outsourcing)

### 7.3.1 Zum Begriff

<sup>22</sup> Vgl. dazu KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 14 Rz. 51.

<sup>23</sup> Dazu umfassend KIESER, Strukturen von Familienausgleichskassen, 1186 ff.

<sup>24</sup> Dazu KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 14 Rz. 54; zum Mustertext einer entsprechenden Vereinbarung vgl. Art. 14 Rz. 53.

<sup>25</sup> Dazu KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 14 Rz. 49.

<sup>26</sup> Dazu KIESER, Strukturen von Familienausgleichskassen, 1187.

<sup>27</sup> So KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 14 Rz. 52.

<sup>28</sup> Dazu KURU, Arbeitgeberrevision, 103.

Wenn im vorliegenden Zusammenhang von „Drittperson“ die Rede ist, sind damit Personen und Stellen ausserhalb des Sozialversicherungsrechts gemeint. Es geht beispielsweise um die Übertragung von administrativen Arbeiten an eine entsprechende Dienstleisterin oder von Vermögensverwaltungsaufgaben an eine professionelle Vermögensverwalterin.

Es ist nachfolgend ausführlicher auf die Voraussetzungen des Outsourcen einzugehen, weil es sich um eine analoge Ausgangslage handelt. Das Outsourcen stellt ja eine Aufgabenübertragung an eine Drittperson dar.

### 7.3.2 Zur beruflichen Vorsorge

Ob und inwieweit Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers an eine Drittperson oder -stelle übertragen werden können, ist bislang in grundsätzlicher Hinsicht noch nicht umfassend untersucht worden. Immerhin liegt eine wichtige Untersuchung zum allfälligen Outsourcing in der beruflichen Vorsorge vor. Hier wird zusammenfassend folgendes festgehalten:

„Die Durchsicht der rechtlichen Schranken der Aufgabenübertragung an externe Dienstleister hat zwei Charakteristika der gesetzlichen Regelung erkennen lassen. Die Organisationsvorschriften des Berufsvorsorgerechts sind einerseits äusserst offen und lassen Raum für verschiedenste Formen der Aufgabenerfüllung. Andererseits aber sind die wenigen, grundlegenden Organisationsprinzipien, die das Berufsvorsorgerecht kennt, weitgehend unverrückbar und einer Aufgabenübertragung hinderlich. Möglich ist die Aufgabenübertragung namentlich nur dann, wenn bezüglich der inhaltlichen Leitlinien die Führungsaufgabe der paritätischen Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung gewahrt bleibt.“<sup>29</sup>

Für den Bereich der beruflichen Vorsorge gilt folgendes:

„Einzelne Aufgaben des paritätischen Organs sind unübertragbar, andere Aufgaben können hingegen delegiert werden. Gerade im Milizsystem erweist sich eine Arbeitsteilung und Delegation bei der Vorbereitung von nicht delegierbaren strategischen Führungsbeschlüssen und bei der Überwachung von Umsetzungsprozessen und Umsetzungsergebnissen als unerlässlich. Dementsprechend werden im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung operative Aufgaben vom paritätischen Organ meist an eine ausdrücklich dafür bestimmte Geschäftsführung (und an einen weiteren Mitarbeiterstab) delegiert, die auf der Basis eines Pflichtenhefts die Sitzungen des paritätischen Organs vorbereitet, die getroffenen Beschlüsse umsetzt, die operativen Tätigkeiten koordiniert, die Jahresrechnung zuhanden des paritätischen Organs erstellt und die Vorsorgeeinrichtung gegenüber Aufsichtsbehörden, Kontrollstelle und weiteren Dritten repräsentiert. Diese operativen Aufgaben können sodann an Dritte im Auftragsverhältnis weiterdelegiert werden, wie dies z.B. für die Geschäftsführung oder für die Vermögensanlage geschieht.“<sup>30</sup>

### 7.3.3 Zur Krankenversicherung

Aus den vorstehenden Ausführungen lässt sich zum einen ableiten, dass ein absolutes Verbot des Outsourcing im Sozialversicherungsrecht nicht besteht. Zum anderen ist von Bedeutung, dass regelmässig der Bezug zur massgebenden gesetzlichen Ordnung beachtet werden muss. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Frage des Outsourcing als organisatorische Frage betrachtet wird.

Die letztgenannte Frage wird für die Krankenversicherung fassbar beantwortet:

<sup>29</sup> So GÄCHTER, Übertragung von Pensionskassenaufgaben, 44.

<sup>30</sup> So SUTTER PATRICK, in: Handkommentar zum BVG und FZG, Art. 53 BVG Rz. 4.

„Das sogenannte Outsourcing von Aufgaben der Krankenkassen ist alltäglich geworden. Gerade in grossen Konzernen werden eigens dafür Dienstleistungsgesellschaften gegründet, welche hauptsächlich administrative Tätigkeiten für die anderen Gesellschaften erledigen. Oft werden die einzelnen Unternehmen aber auch durch die Muttergesellschaften gesteuert. Die vorliegende Bestimmung hält die Aufgaben, die ausgelagert werden dürfen, abschliessend fest. Die Hilfstätigkeiten, die übertragen werden dürfen, führt das vorliegende Gesetz nicht auf, es wird jedoch festgehalten, welche Tätigkeiten nicht darunterfallen und somit nicht übertragen werden dürfen. Diese Norm soll sicherstellen, dass alle Entscheidungs- und Verantwortungsträger des Unternehmens der Krankenkasse selber angehören und damit der direkten Aufsicht der Aufsichtsbehörde sowie deren Weisungsbefugnis unterstehen.“<sup>31</sup>

Angesichts der hohen Tragweite der Abgrenzung zwischen Aufgaben, bei denen ein Outsourcing möglich ist, und sonstigen Aufgaben hat das Bundesamt für Gesundheit ein auf die Krankenversicherung bezogenes Kreisschreiben erlassen. Dieses hat folgenden Wortlaut:

„5. Outsourcing KVG 84 1 DSG I Oa

Outsourcing umfasst die Auslagerung von Dienstleistungen, die bisher von den Krankenversicherern selber erbracht wurden, sowie Dienstleistungen, welche die Krankenversicherer selber bisher nicht erbracht haben und die sie neu von einem Dienstleister beziehen. Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn die Daten nur so bearbeitet werden, wie es der Krankenversicherer selber tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet (Art. 10a DSG). Artikel 84 KVG erlaubt den Krankenversicherern, Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile durch Dritte bearbeiten zu lassen. Der Krankenversicherer hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu Überwachen. Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen sind vertraglich genau zu regeln bzw. abzugrenzen. Die ausgelagerte Funktion ist in das interne Kontrollsystem des Krankenversicherers zu integrieren. Im Vertrag ist der Bearbeitungszweck für die Daten genau zu umschreiben und der Dienstleister zu verpflichten, die Daten nur zweck- und weisungsgebunden zu bearbeiten. Damit ist die Verwendung für eigene oder fremde Zwecke des Dienstleisters ausgeschlossen. Der Dienstleister ist mitsamt den Mitarbeitenden funktionell in die Schweigepflicht und das bereichsspezifische Datenschutzrecht des Krankenversicherers einzubinden. Die Mitarbeitenden des Dienstleisters sind vertraglich und nötigenfalls einzelunterschriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Krankenversicherer muss sich vergewissern, dass der Dienstleister die Datensicherheit gewährleistet. Die Sicherheitsstandards für den Datenaustausch und die Sicherheitsanforderungen, die der Dienstleister zu erfüllen hat, müssen schriftlich definiert werden. Personendaten der Versicherten müssen durch angemessene, technische, personelle und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Der Dienstleister muss den Datenschutz jederzeit gewährleisten können (vgl. Art. 7 DSG; Art. 8 und 9 VDSG). Der Vertrag muss die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Datenschutzklauseln und bei Auflösung des Vertrags enthalten (Konventionalstrafen, sofortige Sicherstellung von Daten, Auflösung des Vertrags, vollständige Vernichtung der Daten). Der Dienstleister muss den Krankenversicherer regelmässig über die Datenbearbeitung informieren. Der auslagernde Krankenversicherer, dessen interne und externe Revisionsstelle sowie das BAG müssen den ausgelagerten Geschäftsbereich vollumfänglich, jederzeit und ungehindert einsehen und prüfen können. Der Krankenversicherer muss sich die Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen lassen, damit er ein ordnungsgemässes Controlling gegenüber dem Dienstleister wahrnehmen kann. Die Auskunftspflicht des Krankenversicherers gegenüber den betroffenen Personen bleibt bestehen, da er auch Inhaber der Datenbank bleibt, wenn Personendaten durch einen Dritten bearbeitet werden (Art. 8 Abs. 4 DSG). Der Krankenversicherer muss deshalb jederzeit Zugriff auf die Daten haben, was durch den Dienstleister sicherzustellen ist. Der Krankenversicherer muss sowohl im Vertrag über den vom Outsourcing betroffenen

---

<sup>31</sup> Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz, KVAG), Bericht für das Vernehmlassungsverfahren Januar 2011, 23.



Bereich als auch im Sicherheitsdispositiv die nötigen Vorkehrungen treffen, die ihn vor einem plötzlichen und unerwarteten Ausstieg des Dienstleisters schützen und die Weiterführung des ausgelagerten Geschäftsbereichs mit der notwendigen Datensicherheit erlauben. Aus diesem Grund ist, wenn immer möglich, auf das Outsourcing datensensibler Bereiche ins Ausland zu verzichten. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, so ist Artikel 6 DSGVO besonders zu beachten (grenzüberschreitende Datenbekanntgabe nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einbezug des EDÖB). Der Krankenversicherer trägt als Inhaber der Datensammlung weiterhin die volle datenschutzrechtliche Verantwortung für den ausgelagerten Geschäftsbereich. Die Krankenversicherer müssen die Versicherten über ihre Outsourcingpraxis hinreichend informieren.“<sup>32</sup>

Schliesslich ist bezogen auf die hier interessierende Fragestellung auf eine parlamentarische Anfrage hinzuweisen:

„Krankenversicherung 03.3613 Anfrage Dormond Béguelin Marlyse, 17.12.03 Krankenversicherung und Datenschutz

Nationalrätin Marlyse Dormond Béguelin (SP, VD) hat folgende Interpellation eingereicht:

„Kürzlich haben wir aus der Presse erfahren, dass bestimmte Krankenkassen die Bearbeitung von Rechnungen für Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) an private Unternehmen übertragen. Diese Arbeit wird also sozusagen im Unterauftrag ausgeführt. Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist er über diese neue Praxis der Versicherer, die die soziale Krankenversicherung durchführen, informiert worden und hat er diese vorab gebilligt?
2. Ist er in Bezug auf die Rechtmässigkeit dieser neuen Praxis konsultiert worden und hat er die Zusicherung erhalten, dass die Bestimmungen des KVG befolgt werden?
3. Hat er diesen Subunternehmen eine Bewilligung für die Durchführung der Krankengrundversicherung erteilt, wie er es bei den Krankenversicherungen tut?
4. Beaufsichtigt er die Unternehmen, die im Auftrag Rechnungen für erbrachte KVG-Leistungen bearbeiten und über Vergütungen entscheiden, wie er die Krankenkassen beaufsichtigt?
5. Rechnungen können nur dann zuverlässig bearbeitet werden, wenn die Daten der Versicherten bekannt sind (u.a. Franchise, Selbstbehalt, Personendaten). Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass die Krankenkassen die betroffenen Mitglieder über diese Outsourcing-Praxis hätten informieren sollen?
6. Die Versicherten hatten keine Möglichkeit, dem Vorgehen der Krankenkassen zuzustimmen, zumal sie über die Auslagerung nicht in Kenntnis gesetzt wurden. Inwieweit wird das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unter diesen Umständen noch befolgt?
7. Welche Kontrollen hat der Bundesrat eingeführt, um die Einhaltung des DSG zu gewährleisten?
8. Welche Kontrollen hat der Bundesrat eingeführt, um die Einhaltung der Bestimmungen des KVG sicherzustellen?

Der Presse war in den vergangenen zwei Wochen zu entnehmen, dass Krankenkassen die Bearbeitung von Rechnungen, die die Grundversicherung betreffen, im Unterauftrag an private Unternehmen übertragen. Dies trifft beispielsweise auf die Versicherung KPT/CPT zu. Diese hat, laut Presseberichten, 45 Vollzeitstellen in diesem Bereich abgebaut. Als Vorwand gab sie das Inkrafttreten des einheitlichen Ärztetarifs (TarMed) und die

---

<sup>32</sup> Kreisschreiben BAG an die KVG Versicherer, Nr. 7.1; Inkrafttreten: 1. September 2011.

Übertragung der Rechnungsbearbeitung an ein privates Unternehmen an. Die Vorgehensweise der vom Bund anerkannten Krankenkassen, die einen Teil ihrer Tätigkeiten an private Unternehmen übertragen, die – notabene – nicht denselben Anforderungen unterworfen sind, ist jedoch nicht unproblematisch. Einmal abgesehen vom definitiven Verlust der Arbeitsplätze von Personen, die eine Kontrolle über die bezahlten KVG-Leistungen ausübten und eine wichtige Rolle in der Kostenkontrolle im Gesundheitswesen hatten, ist fraglich, ob die rechtlichen Bestimmungen des KVG und des DSGVO noch eingehalten werden. Was das KVG betrifft, so können die Unternehmen, die im Unterauftrag arbeiten, ohne Wissen des Gesetzgebers das im KVG verankerte Berufsgeheimnis umgehen. Im Bereich des DSGVO stellt sich die Frage der Transparenz, dies umso mehr, als die Versicherten über den vorliegenden Sachverhalt nicht von ihren Versicherungsgesellschaften, sondern aus der Presse erfahren haben.“

Antwort des Bundesrates vom 5. März 2004

„1. Es trifft zu, dass verschiedene Krankenversicherer Bereiche ihrer Leistungsabwicklung in den letzten Jahren vermehrt ausgelagert haben, namentlich um die Kosten zu senken. Einige Versicherer, welche in Holdings strukturiert sind, haben Teile der Leistungsabwicklung an eine ihrer Gesellschaften ausgelagert; kleinere Krankenkassen lassen sie teilweise über ihre Rückversicherer abwickeln, andere über IT-Anbieter. In der Regel wird die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt.

2. Die Krankenversicherer dürfen grundsätzlich Dritte mit Hilfstätigkeiten im Bereich der Leistungsabwicklung beauftragen, weil das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ihnen eine gewisse organisatorische Unabhängigkeit einräumt: Sie können ihre Organisation zweckmässig gestalten. Diese Autonomie findet dort ihre Grenzen, wo die angestrebten Ziele des KVG (Solidaritätsprinzip, Gleichbehandlungsprinzip, Gegenseitigkeitsprinzip, Zweckbindung der Mittel usw.) infrage gestellt oder unterlaufen werden; dann hat die Aufsichtsbehörde einzugreifen.

3. Krankenversicherer bedürfen keiner Bewilligung des Bundes, um Dritte mit Hilfstätigkeiten zu beauftragen. Auch Dritte selbst benötigen für die Ausführung der Aufträge keine Bewilligung.

4. Der Bundesrat hat die Aufsicht über die Krankenversicherung mit dem Inkrafttreten des KVG an das Bundesamt für Sozialversicherung und seit dem 1. Januar 2004 an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) delegiert. Die Aufsichtsbehörde verlangt von den Versicherern, dass sie die gleichen Kontrollmöglichkeiten erhält auf Dritte, welche Aufgaben der Krankenversicherer durchführen, wie sie diese gegenüber den Krankenversicherern hat. Die Krankenversicherer haben mit Dritten diese Kontrollmöglichkeit vertraglich zu regeln.

5./6. Es ist nicht unproblematisch, wenn Dritte durch die Bearbeitung von Rechnungen usw. erhebliche Kenntnisse über die Personendaten der Versicherten erhalten. Die Krankenversicherer haben mit der Weiterdelegation der Aufgaben der sozialen Krankenversicherung mit Dritten vertraglich zu vereinbaren, dass diese einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten können. Sie haben die Einhaltung des Datenschutzes bei den Dritten zu kontrollieren. Zudem haben die Krankenversicherer die Versicherten zu informieren, wenn sie Aufgaben durch Dritte bearbeiten lassen. Namentlich sind sie von der Aufsichtsbehörde angewiesen worden, ausgelagerte Geschäftsbereiche sowie die beauftragten Unternehmen im Geschäftsbericht aufzuführen und auch jene Unternehmen aufzulisten, mit denen sie in einem für die Durchführung der sozialen Krankenversicherung elementaren Bereich wie Leistungserbringung, Leistungskontrolle, Kostenmanagement, Prämieinbringung und Marketing zusammenarbeiten, unabhängig davon, ob es sich um Versicherungsunternehmen der sozialen Krankenversicherung, um Privatversicherungen oder um andere Unternehmen handelt. Diese Geschäftsberichte sind auf Anfrage zuzustellen; dadurch ist sichergestellt, dass sich Interessierte über ausgelagerte Geschäftsbereiche informieren können. Hat ein Versicherer eine Auslagerung nicht transparent gemacht, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

7. Das BAG beaufsichtigt die Durchführung der sozialen Krankenversicherung, die auch die Wahrung des Datenschutzes durch den Krankenversicherer umfasst. Lässt ein Versicherer Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, bleibt er für den Schutz dieser Daten verantwortlich und muss dafür sorgen, dass sie auftragsgemäss bearbeitet werden. Bei seiner Aufsichtstätigkeit kann das BAG den Versicherern auch im Bereich des Datenschutzes Weisungen zur einheitlichen Anwendung des Bundesrechtes erteilen (Art. 21 KVG). Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften wird die Aufsichtsbehörde je nach Art und Schwere die geeigneten Massnahmen nach Artikel 21 Absätze 5 und 5bis KVG ergreifen.

8. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Versicherer bereits bei der Anerkennung und der Bewilligung für die Durchführung der sozialen Krankenversicherung und danach durch laufende Kontrollen. Bei Mängeln kann die Aufsichtsbehörde zu den entsprechenden Massnahmen greifen; sie kann verbindliche Weisungen erlassen, Ordnungsbussen verhängen und als Ultima Ratio die Bewilligung entziehen.“

#### 7.3.4 Ergebnisse

Im Sozialversicherungsrecht wird das Outsourcing nicht grundlegend ausgeschlossen. Es liegt eine Vielzahl von Beispielen vor, in welchen das Outsourcen bestimmter Teil der Verwaltungstätigkeit zugelassen wurde. Dabei geht es insbesondere um die Bereiche der beruflichen Vorsorge und der Krankenversicherung.

Die Rechtsanwendung betont die Voraussetzungen, unter denen ein Outsourcen zugelassen wird. Grundsätzlich muss diejenige Stelle, welche tätig wird, dieselben Anforderungen gewährleisten, welche an denjenigen Sozialversicherungsträger gestellt werden, der das Outsourcen vornimmt. Besonders gut fassbar werden die Voraussetzungen im Kreisschreiben 7.1 des Bundesamtes für Gesundheit umschrieben.<sup>33</sup>

Es kann davon ausgegangen werden, dass – anders lautende Bestimmungen vorbehalten – bei einer interinstitutionellen Zusammenarbeit diejenigen Voraussetzungen, welche beim Outsourcen zu beachten sind, analog ebenfalls gelten. Denn bezüglich der Gesetzmässigkeit der Versicherungsdurchführung kann nicht von Bedeutung sein, ob eine Tätigkeit nach einem Outsourcen oder im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit ausserhalb des Versicherungsträgers vorgenommen wird. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass dies gilt, wenn im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit die Fallverantwortung einer anderen Institution übertragen wird; anders verhält es sich also, wenn die Fallverantwortung – trotz Zusammenarbeit – nach wie vor vom Versicherungsträger selber getragen wird.

## 7.4 Zusammenfassung

Im Sozialversicherungsrecht werden unter unterschiedlichen Voraussetzungen und in unterschiedlichen Formen Aufgaben übertragen. Es ist von einer prinzipiellen Zulässigkeit einer Aufgabenübertragung auszugehen, wobei freilich recht enge Grenzen gezogen werden. Zentral ist, dass diejenige Stelle, welche die Aufgaben übernimmt, diejenigen Vorgaben und Rahmenbedingungen einhält, welche für den abgebenden Versicherungsträger massgebend sind.

## 8 Übertragung der Fallverantwortung im Rahmen von Art. 85f AVIG

---

<sup>33</sup> Zu diesem Kreisschreiben vgl. Ziff. 7.3.3.

## 8.1 Einordnung

Art. 85f AVIG zielt darauf ab, die enge Zusammenarbeit zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und anderen Institutionen, welche mit Integrationsaufgaben betraut sind, entscheidend zu stärken. Die Bestimmung äussert sich zu den Institutionen, mit welchen eine Zusammenarbeit möglich und legt Grundsätze zu einzelnen Fragen der Zusammenarbeit fest (Datenübermittlung, Schweigepflicht, Zustimmung der versicherten Person). Verschiedene weitere Fragen werden durch den Wortlaut der Bestimmung nicht ausdrücklich geordnet. Hinzuweisen ist etwa

- auf die genaue Abgrenzung, welche Bereiche von der Zusammenarbeit erfasst werden
- auf organisatorische Aspekte
- auf die Frage, ob die Nennung der Institutionen abschliessend ist oder nicht.

Im vorliegenden Abschnitt ist auf die Frage einzugehen, welche Bereiche von der Zusammenarbeit erfasst werden können. Daran schliesst sich die Auseinandersetzung damit an, ob bei der Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen Besonderheiten bestehen. Erst im Anschluss an die Beantwortung dieser Fragen kann die – hier zentrale – Problematik geklärt werden, ob gestützt auf Art. 85f AVIG die Errichtung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle zulässig ist.

## 8.2 Allgemeine Prüfung einzelner Aspekte

### 8.2.1 Prinzip: Offene materielle Umschreibung der Zuständigkeit

In den Gesetzesmaterialien wird festgehalten, dass gestützt auf Art. 85f AVIG Wiedereingliederungsstellen betrieben werden können, welche mit Kompetenzen der kantonalen Amtsstelle ausgestattet werden können, oder dass die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution zu übertragen werden kann.<sup>34</sup> Damit steht zunächst fest, dass im Rahmen von Art. 85f AVIG nicht lediglich reine Hilfstätigkeiten übertragen werden können. Vielmehr wird mit dem Begriff der „Fallverantwortung“ offensichtlich die „aus einer Hand erfolgende“ Fallführung umschrieben.

Es wird also im Anwendungsbereich von Art. 85f AVIG als zulässig betrachtet, dass eine der in Frage kommenden Institutionen insgesamt den Fall „führt“, d.h. die Verantwortung übernimmt. Es liegt damit eine Ausgangslage vor, welche dem Prinzip des „one-stop-shop“ im Familienzulagenrecht entspricht. Hier wird festgehalten, dass verschiedene Aspekte – Beitragspflicht gegenüber AHV/IV/EO/ALV sowie gegenüber den Familienausgleichskassen, Ausrichtung von Familienzulagen – durch eine einzige Stelle bearbeitet werden sollen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann die Familienausgleichskasse über eine Abrechnungsstelle im Ergebnis das Prinzip des „one-stop-shop“ umsetzen.<sup>35</sup>

Dass in materieller Hinsicht die Fallführung „aus einer Hand“ erfolgt bzw. dass die Fallverantwortung bei einer Institution liegt, bedeutet also zunächst, dass bezogen auf die Verantwortungsbereiche keine (im Gesetz vorgegebene) Beschränkung der Tätigkeitsbereiche besteht. Die zuständige Institution (bzw. die Wiedereingliederungsstelle) kann also in materieller Hinsicht alle durch die betreffende Integration betroffene Fragen klären und beantworten.

---

<sup>34</sup> Dazu Ziff. 6.3.

<sup>35</sup> Dazu Ziff. 7.2.1.

### 8.2.2 Auftritt nach aussen/Formelle Verantwortung/Hinweise zur Haftung

Mit der in den Gesetzesmaterialien klar betonten umfassenden materiellen Verantwortung ist nicht notwendigerweise verbunden, dass auch die formelle Verantwortung bzw. der Auftritt nach aussen auf die betreffende Institution bzw. die Wiedereingliederungsstelle übergeht. Es kann hier also jedenfalls eine Spaltung bestehen. Diese ist sogar kennzeichnend für weitere Aufgabenübertragungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. So führt die Suva für die AHV-Ausgleichskassen in materieller Hinsicht die Arbeitgeberkontrolle durch,<sup>36</sup> oder die Abrechnungsstelle im Familienzulagenrecht klärt die Fragen der Beiträge und Leistungen im Familienzulagenrecht materiell ab.<sup>37</sup> Indessen erfolgt der entsprechende Entscheid (beispielsweise über die Ergebnisse der Arbeitgeberkontrolle oder über den Anspruch auf Familienzulagen) durch denjenigen Sozialversicherungsträger, welcher die prinzipielle Zuständigkeit innehat (d.h. durch die AHV-Ausgleichskasse oder durch die betreffende Familienausgleichskasse).

Analoges muss auch für die Übertragung der Fallverantwortung an eine Institution bzw. an eine Wiedereingliederungsstelle gelten. Wenn beispielsweise über den Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung entschieden wird, kann zwar – im Rahmen einer Integration – eine Institution oder eine Wiedereingliederungsstelle in materieller Hinsicht für den Entscheid zuständig sein. Formell ergeht der Entscheid dennoch durch den zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung. Ebenso ist in einem sich daran anschliessenden Rechtsmittelverfahren die Trägerin der Arbeitslosenversicherung Partei des Verfahrens. Soll auch die formelle Zuständigkeit auf eine andere Institution übergehen, müsste eine solche Festlegung im Gesetz verankert sein. Daran fehlt es indessen im Rahmen von Art. 85f AVIG.

Ein Beispiel für eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 60 und Art. 61 IVG. Hier wird geregelt, wie die Behörden der AHV und der IV zusammenarbeiten. Dabei geht es z.B. darum, dass eine IV-Rente durch die AHV-Ausgleichskasse berechnet wird. Hier wird die AHV-Ausgleichskasse in das betreffende Verfahren einbezogen.<sup>38</sup> Nach aussen bleibt indessen die IV-Stelle formell zuständig für den entsprechenden Entscheid, und eine Beschwerde gegen die frankenmässige Berechnung der IV-Rente (welche materiell durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse vorgenommen wird) hat sich gegen die IV-Stelle zu richten.

Was die Umsetzung dieser Grundsätze bedeutet, zeigen die nachstehenden Hinweise: Die Wiedereingliederungsstelle kann – materiell – über die massgebenden Aspekte der IIZ entscheiden und die Wiedereingliederung durchführen. Soweit darauf bezogen Entscheide der Arbeitslosenversicherung gefällt werden müssen (z.B. mit Bezug auf die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung), können diese Entscheide materiell vorbereitet werden durch die Wiedereingliederungsstelle; in formeller Hinsicht erfolgt der Entscheid durch die zuständige Stelle der Arbeitslosenversicherung. Die Wiedereingliederungsstelle erlässt insoweit den von ihr materiell vorbereiteten Entscheid beispielsweise auf dem Briefpapier der Arbeitslosenversicherung.

Hinzuweisen ist ergänzend auf haftungs- bzw. verantwortungsrechtliche Hinweise. Die materielle Vorbereitung des Entscheids durch die Wiedereingliederungsstelle bedeutet nicht, dass die Wiedereingliederungsstelle nach aussen haftbar werden könnte. Es bleibt insoweit dabei, dass es sich

---

<sup>36</sup> Dazu Ziff. 7.2.2.

<sup>37</sup> Dazu Ziff. 7.2.1.

<sup>38</sup> Dazu Art. 44 IVV.

um einen Entscheid der Arbeitslosenversicherung handelt. Damit bleibt es – auch wenn eine Wiedereingliederungsstelle den Entscheid materiell vorbereitet – dabei, dass es sich um einen Entscheid der Arbeitslosenversicherung handelt. Diese Ausgangslage bedeutet also, dass die zuständige Stelle der Arbeitslosenversicherung – soweit sie an einer Wiedereingliederungsstelle beteiligt ist – die Haftung bzw. Verantwortung weiterhin trägt. Deshalb sind die haftungs- bzw. verantwortungsrechtlichen Aspekte im Auge zu behalten hat, wenn eine Wiedereingliederungsstelle betrieben wird.<sup>39</sup>

### 8.2.3 Zu den einzelnen Bereichen der Verantwortlichkeit

Angesichts der nicht näher beschränkten Eingrenzung der Zuständigkeitsbereiche ist davon auszugehen, dass die Institution bzw. die Wiedereingliederungsstelle die Bereiche der

- Beratung
- Betreuung
- Anspruchsberechtigung
- Anspruchsberechnung
- Sanktion

in materieller Hinsicht übernehmen kann. Die Institution kann hier die notwendigen Abklärungen vornehmen und den Entscheid in materieller Hinsicht vorbereiten.

Als zulässig zu betrachten wird auch sein, dass die Institution den Entscheid ausfertigt, wenn dabei in formeller Hinsicht die zuständige Trägerin der Arbeitslosenversicherung auftritt. Analoge Vorgehensweisen bestehen auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung. So übernimmt bei der Zusprache einer IV-Rente die AHV-Ausgleichskasse die materielle Vorbereitung der Verfügung und den Versand der Verfügung:

„Die Ausgleichskassen versenden in der Regel die Verfügungen und Verfügungskopien im Namen der IV-Stelle (z.B. 2-Fenster-Couvert, Klebeetiketten o.ä.). Die verfügende IV-Stelle muss als Absenderin auf dem Couvert erscheinen.“<sup>40</sup>

## 8.3 Besonderheiten bei der Übertragung der Fallverantwortung an die einzelnen Institutionen?

Art. 85f AVIG macht bezogen auf die Institutionen, mit welchen eine Zusammenarbeit möglich ist, keine Unterscheidung danach, ob es sich um andere Versicherungsträger, kommunale Behörden oder private Institutionen handelt. In Art. 85f Abs. 1 lit. h AVIG werden beispielsweise private Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind, ausdrücklich genannt. Offenbar will der Gesetzgeber die Zusammenarbeit nicht mit Blick auf die Rechtsform der Institution oder auf die Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Recht steuern, sondern einzig mit Blick auf die Nähe zu den Eingliederungsbemühungen. Massgebendes Kriterium für die Abgrenzung der Institutionen, mit welchen eine Zusammenarbeit möglich ist, von denjenigen, mit denen eine Zusammenarbeit

<sup>39</sup> Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die betreffenden Mitarbeitenden der Wiedereingliederungsstelle sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht werden.

<sup>40</sup> So Rz. 3049 des Kreisschreibens [des Bundesamtes für Sozialversicherungen] über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI).

ausgeschlossen ist, ist einzig, ob die betreffende Institution ebenfalls die Eingliederung der betreffenden Person vornimmt.

## 8.4 Zusammenfassung

Art. 85f AVIG legt fest, dass eine Zusammenarbeit der Träger und Trägerinnen der Arbeitslosenversicherung mit anderen Eingliederungsinstitutionen möglich ist. Die Bestimmung zielt darauf ab, die enge Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Integration zu fördern. Welche Rechtsform die andere Institution hat, ist nicht bedeutend für die Abgrenzung.

Offen ist die Bestimmung auch mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche, auf welche sich die Zusammenarbeit bezieht. Art. 85f AVIG regelt einzig, dass die betreffenden Institutionen sich mit der Integration beschäftigen; sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Zusammenarbeit durchgeführt werden, ohne dass noch hinzutretende Voraussetzungen oder Einschränkungen zu beachten sind. Deshalb kann die Zusammenarbeit Bereiche wie die Beratung, die Klärung der Anspruchsberechtigung oder die Anspruchsberechnung umfassen. Was die Sanktionen betrifft, ist hier eine Zusammenarbeit zulässig, wenn sich die Sanktion aus derjenigen Sphäre ergibt, für welche die Wiedereingliederungsstelle zuständig ist.<sup>41</sup> Nicht von Bedeutung ist ferner, ob die betreffende Institution ein anderer Sozialversicherungsträger, eine kommunale Behörde oder eine private Institution ist.

Die betreffende Institution kann die Fallführung umfassend übernehmen und damit die Fallverantwortung tragen. Sie kann Aspekte der Arbeitslosenversicherung materiell behandeln, aber sie kann darüber nicht im eigenen Namen entscheiden. Vielmehr muss die andere Institution – wenn sie eine Entscheidung fällen will – dies im Namen des Trägers oder der Trägerin der Arbeitslosenversicherung tun. Zulässig im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist – wie dies etwa bei der Beziehung der IV zur AHV ist –, dass die Institution eine formell von der Arbeitslosenversicherung zu erlassende Entscheidung materiell vorbereitet und in der Folge im Namen der Arbeitslosenversicherung erlässt.

Was die Durchführung der Zusammenarbeit betrifft, sind – soweit eine andere Institution die Aufgabenerfüllung übernimmt – die für das Outsourcen massgebenden Grundsätze analog zu beachten.

## 9 Aufbau und Betrieb einer besonderen Wiedereingliederungsstelle

### 9.1 Einordnung der Fragestellung

Zu klären ist, ob es im Anwendungsbereich von Art. 85f AVIG zulässig ist, eine besondere Wiedereingliederungsstelle mit der Aufgabe der Zusammenarbeit zu betrauen. Die Fallführung und die Fallverantwortung wird dann nicht von einer anderen – in Art. 85f Abs. 1 AVIG ausdrücklich genannten – Institution übernommen, sondern von einer besonderen Wiedereingliederungsstelle.

---

<sup>41</sup> Beispiel: Die fehlende Mitwirkung der versicherten Person (trotz entsprechender Mitwirkungspflicht) betrifft die Wiedereingliederung. Hier ist die Sanktion geknüpft an einen Bereich, für welchen die Wiedereingliederungsstelle zuständig ist.

## 9.2 Zulässigkeit des Aufbaus und Betriebs einer Wiedereingliederungsstelle

Auszugehen ist vom Wortlaut von Art. 85f AVIG. Hier wird ausserhalb der namentlich genannten Institutionen keine weitere Stelle genannt, welche für eine Zusammenarbeit in Frage käme. Hingegen liesse die Zwecksetzung der Bestimmung – eine „enge Zusammenarbeit zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und anderen Institutionen“<sup>42</sup> – zu, dass dieses Ziel auch über den Einsatz einer Wiedereingliederungsstelle erreicht werden kann.

Aussagekräftig sind die Gesetzesmaterialien; hier wird festgehalten, dass sich „in den vergangenen Jahren (...) gezeigt (hat), dass die enge Zusammenarbeit zwischen den AVIG-Vollzugsstellen und anderen Institutionen, welche mit Integrationsaufgaben betraut sind, entscheidend ist. Aus diesem Grund wird vorgesehen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) gesetzlich zu verankern. Absatz 1 gibt den Kantonen die Möglichkeit, mit andern Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen zu betreiben, welche mit Kompetenzen der kantonalen Amtsstelle ausgestattet werden können, oder die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution zu übertragen.“<sup>43</sup> Die bundesrätliche Gesetzesbotschaft legt also klar fest, dass die in Art. 85f AVIG festgelegte Zusammenarbeit in zwei Formen zulässig ist:

- Möglichkeit der Kantone, mit anderen Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen zu betreiben
- Möglichkeit, die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution zu übertragen.

Der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft lässt sich keine (klare) Präferenz für eine der beiden Lösungen entnehmen. Immerhin fällt auf, dass die Möglichkeit der gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle an erster Stelle genannt wird und dass bezogen auf die zweite Möglichkeit gewisse zeitliche Limitierungen zu beachten sind. Jedenfalls wird in den Materialien die Möglichkeit der Wiedereingliederungsstelle klar als Umsetzungsvariante von Art. 85f AVIG genannt.

Wenn ferner berücksichtigt wird, dass im Bereich der Sozialversicherungen in anderen Bereichen analoge Einrichtungen bestehen – etwa gemeinsam betriebene Casemanagement-Services, gemeinsam betriebene Informationssysteme<sup>44</sup> oder gemeinsam geführte Leistungsbereiche<sup>45</sup> –, ergibt sich das Ergebnis, dass im Rahmen von Art. 85f AVIG die Zielerreichung der engen Zusammenarbeit auch über den Einsatz einer Wiedereingliederungsstelle erreicht werden kann.

## 9.3 Erfüllung der Wiedereingliederungsaufgabe durch die Wiedereingliederungsstelle

Wählt der Kanton gestützt auf Art. 85f AVIG die Möglichkeit einer Wiedereingliederungsstelle, geht es um eine eigentliche „Zusammenarbeit“ und nicht um eine Übertragung der Fallverantwortung oder der Fallführung an eine Institution. Die Fallbearbeitung gestaltet sich so, dass die

---

<sup>42</sup> So BBl 2001 2298.

<sup>43</sup> So BBl 2001 2298.

<sup>44</sup> Hinzuweisen ist auf die Information im Bereich von AHV und IV; dazu Informationsstelle AHV/IV.

<sup>45</sup> Beispiel: Die pkrück übernimmt für die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen die Abwicklung von Leistungsfällen.



Wiedereingliederungsstelle in Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung mit einem anderen Bereich die materiellen Fragen klärt und in der Folge – im Namen der Arbeitslosenversicherung – ein entsprechender formeller Entscheid gefällt wird.

## 9.4 Ausgestaltung der Wiedereingliederungsstelle

Die Frage stellt sich, ob bezogen auf die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsstelle gewisse Voraussetzungen oder Anforderungen zu beachten sind.

In der Wiedereingliederungsstelle werden

- einzelne Personen, welche für die Arbeitslosenversicherung tätig sind, sowie
- einzelne Personen, welche für die Institution – beispielsweise für einen Sozialdienst – tätig sind,

gemeinsam tätig sein. Mit Blick darauf, dass die einzelnen Sozialversicherungen an das Gesetzmässigkeitsprinzip gebunden sind und ausserhalb des Trägers der jeweiligen Sozialversicherung keiner Weisungsbefugnis unterstehen, darf die Wiedereingliederungsstelle nicht so ausgestaltet sein, dass die betreffenden Personen von der Wiedereingliederungsstelle beauftragt werden oder von ihr mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden. Es wird sich um eine Institution handeln, welche die Möglichkeiten einer Eingliederung der betroffenen Personen fördert und dafür den einzelnen Mitarbeitenden der Arbeitslosenversicherung sowie der Institution die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die in der Wiedereingliederungsstelle tätigen Personen unterstehen der Weisungsbefugnis derjenigen Stelle bzw. Versicherung, welche an der Wiedereingliederungsstelle beteiligt ist. Dass in haftungs- bzw. verantwortlichkeitsrechtlicher Hinsicht weiterhin die Arbeitslosenversicherung zuständig bleibt, wurde bereits aufgezeigt.<sup>46</sup>

Sinnvollerweise regelt die Arbeitslosenversicherung – ebenso wie die einzelnen Institutionen – die Zusammenarbeit mit der Wiedereingliederungsstelle durch einen Vertrag. Entsprechende Verträge werden auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung geschlossen.<sup>47</sup> Der Vertrag muss die Vorgaben und Festlegungen von Art. 85f AVIG umsetzen; ferner muss er die Finanzierung der Aufwendungen der Wiedereingliederungsstelle regeln; er soll die Kompetenzen ordnen und sicherstellen, dass die einzelnen Mitarbeitenden nach wie vor als Mitarbeitende der Arbeitslosenversicherung bzw. der einbezogenen Institution zu betrachten sind. Was die einzelnen Punkte betrifft, welche im Vertrag aufzunehmen sind, wird es sich um diejenigen Elemente handeln, welche auch im Rahmen eines Outsourcing zu beachten sind.

Die Wiedereingliederungsstelle beruht nicht auf Bundesrecht; es fehlt nämlich hier an entsprechenden Festlegungen. Massgebend für die Grundlage der Wiedereingliederungsstelle bleibt insoweit das kantonale Recht; es kann festlegen, in welcher Form die Wiedereingliederungsstelle errichtet wird. Welche Formen zulässig sind – Verein, Aktiengesellschaft etc. – richtet sich allerdings wieder nach Bundesrecht. Es ist ebenfalls vom kantonalen Recht zu entscheiden, ob die Wiedereingliederungsstelle beispielsweise dem kantonalen Arbeitsamt angegliedert werden soll oder eine sonstige Nähe zu einer Stelle geschaffen werden soll.

---

<sup>46</sup> Dazu Ziff. 8.2.2.

<sup>47</sup> Kennzeichnendes Beispiel ist der Vertrag zwischen der Familienausgleichskasse und der Abrechnungsstelle; dazu Ziff. 7.2.1.

## 9.5 Beteiligung der Institution an der Wiedereingliederungsstelle

Weil Art. 85f AVIG die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen zulässt und bezogen auf Rechtsform oder Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht bzw. zum Privatrecht keine Unterscheidung trifft, ist für die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsstelle nicht von Relevanz, welche der in Art. 85f Abs. 1 AVIG genannten Institutionen an der Wiedereingliederungsstelle beteiligt ist.

## 9.6 Zusammenfassung

Es ist zulässig, die in Art. 85f AVIG festgelegte Zusammenarbeit in zwei Formen durchzuführen. Es kann die Fallführung bzw. -verantwortung einer bestimmten Institution übertragen werden, oder es kann eine Wiedereingliederungsstelle eingesetzt werden. Personen, welche im Rahmen einer solchen Wiedereingliederungsstelle tätig sind, bleiben der Arbeitslosenversicherung bzw. der jeweiligen Institution unterstellt. Die Wiedereingliederungsstelle darf ihnen keine Weisungen erteilen. Für die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsstelle ist nicht von Relevanz, welche der nach Art. 85f Abs. 1 AVIG zugelassenen Institutionen beteiligt ist.

# 10 Zulässigkeit der Befreiung von Arbeitsbemühungen im Rahmen der IIZ

## 10.1 Arbeitsbemühungen als Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung/Einordnung der Fragestellung

Damit ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, muss die betreffende Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört, dass sie sich genügend um Arbeit bemüht.<sup>48</sup> Es stellt sich die Frage, ob gegebenenfalls im Anwendungsbereich von Art. 85f AVIG auf die Vornahme und den Nachweis von Arbeitsbemühungen vorübergehend verzichtet werden kann. Die Begründung für die entsprechende Überlegung liegt darin, dass bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit (etwa mit der IV-Stelle, der Suva oder Sozialdiensten) die Eingliederung der betreffenden Person im Vordergrund steht und dass vorübergehend die Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung gegenüber dem Bemühen, eine Arbeit zu erhalten, im Vordergrund stehen sollen.

## 10.2 Auslegung von Art. 17 Abs. 1 AVIG

### 10.2.1 Wortlaut

Art. 17 Abs. 1 AVIG hat folgenden Wortlaut:

Art. 17 Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften

1 Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können.

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu Art. 17 Abs. 1 AVIG.

### 10.2.2 Entstehungsgeschichte

In der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft wird zu den „Pflichten des Versicherten“ folgendes festgehalten.<sup>49</sup>

„Artikel 16 Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Versicherten Mühe haben, die ihnen obliegenden unerlässlichen Pflichten zu erfüllen, wenn diese im Gesetz an verschiedenen Stellen zerstreut sind. Auch Merkblätter und Hinweise seitens der Arbeitsämter vermochten daran nicht viel zu ändern. Einem alten Anliegen des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter entsprechend ist deshalb der vorliegende Artikel entworfen worden, der die Arbeitslosen klar und eindeutig über die von ihnen zu treffenden Vorkehrungen orientiert. Es ist im übrigen vorgesehen, bei der Einführung der Neuordnung durch ausführliche Merkblätter und, in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und Kassen, auch durch Anschläge in deren Räumen die Versicherten auf ihre Obliegenheiten hinzuweisen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sie sich ahnungslos Nachteile in Form von Einstellungen oder gar Ablehnung des Anspruchs zuziehen. Einzig zu diesem Zwecke ist der Artikel in den Entwurf aufgenommen worden. In den Vernehmlassungen ist gegen ihn aus Arbeitnehmerkreisen vor allem deshalb opponiert worden, weil dem Arbeitnehmer einseitig Verpflichtungen auferlegt würden, währenddem die Vermittlung doch primär Sache des Arbeitsamtes sei. Unter dem Abschnitt 215 haben wir eingehend dargelegt, dass und in welcher Richtung die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter verbessert werden soll. Zudem ist neu in Absatz 2 dieses Artikels sowie in Artikel 84 auf die Aufgaben der Arbeitsämter zusätzlich hingewiesen worden. All dies entbindet jedoch den Versicherten nicht davon, auch selbst alles ihm Mögliche zur Vermeidung oder Verkürzung seiner Arbeitslosigkeit vorzukehren. Die Vorschriften dieses Artikels sind auch nicht Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem Arbeitslosen oder gar, wie behauptet wurde, im Widerspruch zum Versicherungsprinzip stehend. Im Gegenteil enthält jeder Versicherungsvertrag Klauseln, die dem Versicherten Verpflichtungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden auferlegen.

Das Erfordernis des Besuches der Stempelkontrolle in Absatz 3 ist trotz Opposition, besonders aus Arbeitnehmerkreisen, beibehalten worden. Entscheidend dafür war, dass sämtliche Kantone, die sich zu diesem Punkt äusserten, insbesondere aber auch die mit den Problemen der Arbeitsvermittlung vertrauten Arbeitsämter, diese Einrichtung als unerlässlich hielten für eine geordnete Vermittlungstätigkeit. Immerhin wird durch eine Reihe von Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Institution des Stempelns nicht zu administrativem Leerlauf oder gar zu einer blossen Schikane wird. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird im Entwurf nicht mehr der gesetzliche Grundsatz des täglichen Stempelns aufgestellt. Die Einzelheiten der Stempelkontrolle sollen vielmehr flexibel gestaltet werden können, je nach Wirtschaftslage und Anfall an Betreuungs- und Beratungsaufgaben. Sie gehören deshalb in die Verordnung. Dabei wird auch den Kantonen ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen werden, ebenfalls zwecks Anpassung an ihre besonderen Verhältnisse. Zudem sind gewisse Erleichterungen z.B. zugunsten von Gehbehinderten zu schaffen.

Bezüglich der Behinderten dient Artikel 98 des Entwurfes unter anderem als Grundlage für die Koordination zwischen Arbeitsämtern und Vermittlungsstellen für Behinderte. All diese Nuancierungen ändern nichts am Grundsatz, dass das Stempeln für eine geordnete Durchführung der Versicherung unumgänglich ist.“

### 10.2.3 Auslegungselemente

Art. 17 Abs. 1 AVIG führt eine Mitwirkungspflicht der betreffenden Person auf. Dies lässt sich dem Randtitel der Bestimmung entnehmen, welche von „Pflichten des Versicherten“ spricht. Dabei geht es um die Schadenminderungspflicht;<sup>50</sup> die versicherte Person ist gehalten, den durch den Stellenverlust

<sup>49</sup> Vgl. BBl 1980 III 469 f.

<sup>50</sup> So auch NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, Rz. 311 ff.; KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 102 ff.

entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten, was sich darin konkretisiert, dass die betreffende Person sich um den Erhalt einer neuen Beschäftigung zu bemühen hat.

Schadenminderungspflichten werden regelmässig mit Blick auf die Zumutbarkeit umschrieben. Was zumutbar ist, hat die Rechtsprechung in zahlreichen Sachverhalten geklärt. Soweit eine Unmöglichkeit vorliegt, die infrage stehende Verhaltensweise zu erfüllen, stellt sich die Frage der Zumutbarkeit gar nicht. Dieses Prinzip hat nur Bedeutung, wenn das geforderte Verhalten erfüllt werden kann, diesem jedoch bestimmte Umstände entgegenstehen. Dabei kann es sich um subjektive oder um objektive Elemente handeln. Zu den subjektiven Elementen zählen etwa Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Wohnsitz oder familiäre Verhältnisse; objektive Umstände sind z.B. die arbeitsmarktlichen Verhältnisse. Zur Frage der Zumutbarkeit einzelner Massnahmen besteht eine reichhaltige Gerichtspraxis.<sup>51</sup>

Eine Massnahme, die nicht zum mindesten eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit mit sich bringt, wird von der Leistungspflicht der Sozialversicherung regelmässig gar nicht erfasst.<sup>52</sup> Aus diesem Grundsatz lässt sich ableiten, dass eine Schadenminderungspflicht, welche den bestehenden Schaden überhaupt nicht zu verringern vermag, nicht zumutbar ist. Wenn also Arbeitsbemühungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung objektiv nicht geeignet sind, den Schaden (in Form einer fehlenden Arbeitsstelle) zu beheben, können solche Bemühungen nicht verlangt werden.

Dieses allgemeine Ergebnis wird bestätigt durch den Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 AVIG. Die Bestimmung hält ausdrücklich fest, dass bei den Arbeitsbemühungen der Grundsatz der Zumutbarkeit beachtet werden muss.<sup>53</sup> Offensichtlich wird also die Konkretisierung von Art. 17 Abs. 1 AVIG gesteuert durch das Zumutbarkeitsprinzip. Dass dieses Prinzip im Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 1 AVIG anders als üblich zu verstehen wäre, lässt sich dem Wortlaut der Bestimmung nicht entnehmen.

Ferner lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass die „Pflichten“ der versicherten Person bezogen auf den Einzelfall zu konkretisieren sind. So wird in der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft festgehalten, dass der Versicherte „auch selbst alles ihm Mögliche zur Vermeidung oder Verkürzung seiner Arbeitslosigkeit vorzukehren (hat). Die Vorschriften dieses Artikels sind auch nicht Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem Arbeitslosen oder gar, wie behauptet wurde, im Widerspruch zum Versicherungsprinzip stehend. Im Gegenteil enthält jeder Versicherungsvertrag Klauseln, die dem Versicherten Verpflichtungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden auferlegen.“<sup>54</sup>

Dass die Pflicht zu Arbeitsbemühungen nicht generell konkretisiert wird, sondern auf die Zumutbarkeit zu entsprechenden Bemühungen abzustellen ist, wird denn auch durch die – nachstehend sogleich darzulegende – bisherige Verwaltungspraxis entsprechend bestätigt.<sup>55</sup> Insbesondere kann darauf verwiesen werden, dass während eines Motivationssemesters keine Arbeitsbemühungen zu leisten sind.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> Vgl. etwa BGE 113 V 28 ff. zum Grundsatz, ZAK 1983 257 zum Wohnortswechsel, BGE 114 V 312 zum Alter.

<sup>52</sup> Vgl. dazu KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 21 Rz. 124.

<sup>53</sup> „alles Zumutbare unternehmen“; vgl. so Art. 17 Abs. 1 AVIG.

<sup>54</sup> So BBl 1980 III 469 f.

<sup>55</sup> Vgl. Ziff. 10.2.4. Besonders deutlich Ziff. B316: Es sind die „gesamten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen“.

<sup>56</sup> Dazu Ziff. B320: Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen „während der Teilnahme an einem Motivationssemester. Während dieser Massnahme steht das Suchen eines Ausbildungsweges im Vordergrund.“

#### 10.2.4 Verwaltungspraxis

Einzufragen ist zunächst auf die Verwaltungspraxis der Arbeitslosenversicherung. Die nachstehenden Auszüge stammen aus der Publikation „AVIG-Praxis ALE Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)“. Die Auszüge geben die gegenwärtige Verwaltungspraxis der Behörden der Arbeitslosenversicherung wieder; diese Verwaltungspraxis ist abgestützt auf die massgebende Rechtsprechung.

„Pflicht zur Stellensuche

B313

Die arbeitslose Person hat insbesondere die Pflicht, zumutbare Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres erlernten Berufs. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Ob die Bemühungen tatsächlich zum Erfolg führen, ist jedoch nicht von Belang.

B314

Jede versicherte Person ist grundsätzlich bereits vor Anspruchstellung zur Stellensuche verpflichtet. Diese Pflicht ist u.a. insbesondere während der Kündigungsfrist und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis mindestens in den 3 letzten Monaten zu erfüllen.

Beispiel: Ein Studienabgänger muss zwischen dem Abschluss des Studiums und der erstmaligen Meldung bei der zuständigen Amtsstelle Stellenbewerbungen nachweisen, auch wenn er nach Studienabschluss ferienhalber im Ausland weilte.

Rechtsprechung

EVG C 208/03 vom 26.3.2004 (Mit den modernen Kommunikationsmitteln [Internet, E-Mail] und Personalvermittlungsagenturen ist man auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt verpflichtet, sich um Arbeit für die Zeit nach der Rückkehr zu bemühen)

EVG C 210/04 vom 10.12.2004 (Nach einer Pensumreduktion von 100 % auf 22 % sind 2 Arbeitsbemühungen eines Lehrers vor Wiederaufnahme der Arbeit nicht ausreichend, auch wenn lange unklar war, wie genau der Stundenplan aussah)

EVG C 239/06 vom 30.11.2007 (Auch während der Vorbereitung auf die Anwaltsexamen müssen Arbeitsbemühungen getätigt werden, zumal im Falle eines Scheiterns am Examen ein Rückzug der Bewerbungen jederzeit möglich ist)

EVG C 24/07 vom 6.12.2007 (Während der Kampagnenzeit ist ein Versicherter, der ein politisches Mandat anstrebt, von der Pflicht, sich gezielt um Arbeit zu bemühen, nicht dispensiert)

B315

Bei den persönlichen Arbeitsbemühungen kommt es nicht nur auf die Quantität der Bemühungen an, sondern auch auf deren Qualität.

Beispiele

- Die Art und Weise, sich um Stellen zu bewerben, ist für eine arbeitslose Person keineswegs eine persönliche Angelegenheit. Wer Versicherungsleistungen beziehen will, hat der zuständigen Amtsstelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob die arbeitslose Person ihrer

Pflicht zur Stellensuche hinreichend nachkommt und vermittlungsfähig ist (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. c AVIG, Art. 28 ATSG).

- Der ausschliessliche Beizug einer Vermittlungsfirma ist keine genügende persönliche Arbeitsbemühung.
- Zum qualitativen Erfordernis der Bewerbungen gehört auch, dass die Höhe der Lohnforderung sowohl den aktuellen Verhältnissen des Arbeitsmarktes als auch den persönlichen Qualifikationen angepasst ist. Zu hohe Lohnforderungen können eine schuldhafte Verletzung der Schadenminderungspflicht darstellen.
- Als ungenügend haben die Arbeitsbemühungen zu gelten, wenn die versicherte Person sich zwar um Arbeit bemüht, ihre Stellenbewerbungsschreiben jedoch so oberflächlich und rudimentär abfasst, dass von ernsthaften Bewerbungen nicht gesprochen werden kann.

B316

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ genügend sind, steht der zuständigen Amtsstelle ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Die erforderliche Anzahl von Bemühungen hängt u.a. ab vom Arbeitsmarkt und von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person, wie Alter, Bildung, geographische Mobilität und sprachliche Hindernisse usw.

B317

Solange die versicherte Person Leistungen beansprucht, hat sie sich genügend um Arbeit zu bemühen. Somit ist auch eine versicherte Person mit einem unselbstständigen oder selbstständigen Zwischenverdienst gehalten, qualitativ und quantitativ ausreichende Arbeitsbemühungen nachzuweisen. Das Gleiche gilt auch während der Dauer von arbeitsmarktlichen Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit ist. Auch bei pendenten Stellenbewerbungen ist eine versicherte Person von der Vornahme weiterer Stellenbemühungen bzw. von der Annahme einer ausserberuflichen Arbeit nicht entbunden.“

„Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen

B320

Bei den nachstehenden Personenkategorien und Sachverhaltskonstellationen ist auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen zu verzichten:

- bei Schwangeren für die letzten beiden Monate vor der Niederkunft;
- bei Frauen während des Mutterschaftsurlaubes. Die Prüfung der Arbeitsbemühungen beschränkt sich auf die letzten 2 Monate vor Wiederanmeldung;
- während der letzten 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters; · wenn die Arbeitsbemühungen nicht mehr zur Schadenminderung beitragen können. Findet z. B. eine versicherte Person im Laufe des Monats eine zumutbare Arbeit, die sie am Ersten des Folgemonats antreten kann, so sind keine Arbeitsbemühungen mehr zu verlangen;
- während des Bezugs von kontrollfreien Tagen;
- während krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit;

- während der Planungsphase für die Aufnahme einer dauernden selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- während der Teilnahme an einem Motivationssemester. Während dieser Massnahme steht das Suchen eines Ausbildungsweges im Vordergrund.

Allerdings muss in diesen Fällen die Bereitschaft zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit gegeben sein. Ausgenommen davon sind Bezüger und Bezügerinnen von kontrollfreien Tagen, versicherte Personen während der Planungsphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Mütter während des Mutterschaftsurlaubes.“

Im Sinne eines Beispiels einer anderen Institution ist ferner aufzuzeigen, wie die interinstitutionelle Zusammenarbeit aus Sicht der IV-Stellen gestaltet wird. Es handelt sich um einen Auszug aus dem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI). Dabei ist zentral, dass – aus Sicht der IV – die „möglichst rasche und dauerhafte Eingliederung erwerbsloser Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen“ ist.<sup>57</sup>

#### „1.6 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) (Art. 68bis IVG)

##### 1.6.1 Förderung der IIZ

2027 Die IV-Stellen arbeiten im Bereich der Früherfassung bzw. der beruflichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen eng zusammen mit Versicherungsträgern und Durchführungsorganen anderer Sozialversicherungen (wie ALV, UV, MV etc.), privaten Versicherungseinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständigen kantonalen Durchführungsstellen (wie Sozialdienste der Kantone und Gemeinden, Durchführungsorgane der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze und der Asylgesetzgebung, kantonale Berufsbildungsbehörden), Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze sowie mit anderen für die Eingliederung der vP wichtigen privaten und öffentlichen Institutionen (wie Eingliederungs-/Ausbildungsinstitutionen, offener Arbeitsmarkt).

##### 1.6.2 Ziel der IIZ

2028 Die IIZ soll unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in erster Linie dazu beitragen:

- die möglichst rasche und dauerhafte Eingliederung erwerbsloser Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen,
- zeitliche Verzögerungen im Schnittstellenbereich zwischen den beteiligten Vollzugsstellen zu vermeiden,
- kundenfreundliche und schlanke administrative Abläufe zu fördern und
- die Ausgliederung einzelner Personen und Gruppen aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben zu verhindern.

2028.1 Um diese Ziele zu erreichen, ist der behandelnde Arzt in geeigneter Weise einzubeziehen, um den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Eingliederung der versicherten Person bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechend adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.

##### 1.6.3 Schweigepflicht IV-Stellen – andere Sozialversicherungen (Art. 68bis Abs. 2 IVG)

2029 Die IV-Stellen und die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden, sofern die betroffenen Versicherungsträger und

---

<sup>57</sup> So Rz. 2028 KSVI.

Durchführungsorgane ebenfalls über eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage verfügen, kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht und die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, – die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln oder – die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären. Die Auskünfte und Unterlagen dürfen nicht mehr Angaben enthalten, als für diese Zweckerfüllung erforderlich sind.

#### 1.6.4 Schweigepflicht IV-Stellen – andere IIZ-Beteiligte (Art. 68bis Abs. 3 IVG)

2030 Die Schweigepflicht entfällt unter den Voraussetzungen nach Rz 2029 auch gegenüber den weiteren IIZ-Beteiligten gemäss Rz 2027, jedoch nur, soweit diese den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

#### 1.6.5 Form des Datenaustausches (Art. 68bis Abs. 4 IVG)

2031 Der Datenaustausch darf im Einzelfall mündlich und auch ohne vorherige schriftliche Anfrage der interinstitutionellen Partner und auch ohne vorherige schriftliche Einwilligung der vP oder ihrer gesetzlichen Vertretung erfolgen. Der erfolgte Datenaustausch und dessen Inhalt muss aber in jedem Fall anschliessend der vP zu Kenntnis gebracht werden und ist zwingend schriftlich in den Akten festzuhalten.“

### 10.2.5 Ergebnis

Art. 17 AVIG umschreibt die Pflichten der versicherten Person und bezieht sich damit auf die Schadenminderungspflicht. Die Schadenminderungspflicht wird auf den Einzelfall bezogen, und es ist massgebend, ob in objektiver und in subjektiver Hinsicht die Erfüllung der entsprechenden Pflicht gefordert werden kann. Diese Bezugnahme auf den Einzelfall wird in der Verwaltungspraxis der Arbeitslosenversicherung klar beachtet. So wird etwa während des Motivationssemesters kein Nachweis von Arbeitsbemühungen verlangt.

Die Pflicht, die entstandene Arbeitslosigkeit durch Massnahmen zu beseitigen, wird in Art. 17 Abs. 1 AVIG klar festgelegt. Entsprechend wird in der bundesrätlichen Botschaft betont, dass „das Stempeln für eine geordnete Durchführung der Versicherung unumgänglich ist“.<sup>58</sup> Was die Arbeitsbemühungen als Teil der entsprechenden Pflichten betrifft, sind das Gesetz und die Verwaltungspraxis auf einzelne Kategorien bzw. auf den Einzelfall ausgerichtet. So wird etwa bezogen auf das Motivationssemester eine Ausnahme von den Arbeitsbemühungen festgelegt, und es wird die notwendige Bezugnahme auf den Einzelfall betont. Das Gesetz bezieht sich nämlich ausdrücklich auf die Zumutbarkeit der entsprechenden Pflicht<sup>59</sup> und legt in Art. 15 Abs. 2 AVIG für Behinderte eine offenere Umschreibung der Vermittlungsfähigkeit zugrunde. Die Verwaltungspraxis verlangt prinzipiell den Nachweis von hinreichenden Arbeitsbemühungen, sieht aber Ermessensspielraum vor und verlangt die Berücksichtigung des Einzelfalls.<sup>60</sup> Das zeigt, dass die Festlegung der Pflichten der versicherten Person nicht schematisch erfolgen darf, sondern die Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit steht klar im Vordergrund, die Eingliederung der betreffenden Person zu erreichen.<sup>61</sup> Dies wird auch von denjenigen Institutionen beachtet, mit denen eine interinstitutionelle Zusammenarbeit zulässig ist.<sup>62</sup> Wenn mit diesem Ziel in

---

<sup>58</sup> So BBl 1980 III 470.

<sup>59</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1 AVIG.

<sup>60</sup> Vgl. Rz. B316 der AVIG-Praxis ALE Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC).

<sup>61</sup> Dazu Ziff. 6.4.2.

<sup>62</sup> Vgl. für das Beispiel der IV Ziff. 10.2.4.



unmittelbarem, unauflösbarem und sachlich begründetem Zusammenhang steht, dass Arbeitsbemühungen nicht (oder wesentlich vermindert) vorgenommen werden können, ist – im Einzelfall – dieser Ausgangslage für die jeweilige Zeitspanne entsprechend Rechnung zu tragen. Es ergibt sich in solchen Fällen, dass auf entsprechende Arbeitsbemühungen verzichtet werden kann.

Diese Grundsätze können auf Weisungsebene konkretisiert werden. Bei dieser Konkretisierung kann beispielsweise eine maximal mögliche Dauer der Befreiung von Arbeitsbemühungen – bzw. vom Nachweis von Arbeitsbemühungen – festgelegt werden. Zu denken ist an eine maximale Befreiungsdauer von beispielsweise drei Monaten; mit einer so festgesetzten Dauer wird berücksichtigt, dass andere Befreiungen während zwei bis sechs Monaten erfolgen.<sup>63</sup> Sinnvollerweise würde die entsprechende Maximaldauer als Regelmass festgelegt, von welchem bei Vorliegen von ganz besonderen Umständen abgewichen werden könnte. Dabei muss immer gewährleistet sein, dass die im konkreten Fall massgebende Zeitdauer unmittelbar und zwingend durch die IIZ-Massnahme bedingt ist. Bei der Frage, welche Dauer im konkreten Einzelfall gelten soll, können durchaus standardisierte Prozesse festgelegt werden. Dabei kann berücksichtigt werden, dass diejenigen Versicherten, welche eine Wiedereingliederung im Rahmen einer IIZ erfahren, ohnehin durch bestimmte, je analoge Kriterien bestimmt werden.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass eine Befreiung vom Nachweis von Arbeitsbemühungen gegebenenfalls auch ausserhalb einer IIZ-Wiedereingliederung erfolgen kann. Diejenigen Kriterien, welche bei einer IIZ-Wiedereingliederung massgebend für die Befreiung sind, können an sich auch von anderen Versicherten erfüllt werden. Dies kann mit sich bringen, dass auch bezogen auf diese Versicherten eine Befreiung erfolgt. Dieser allfällige Entscheid würde sich auf die massgebenden Weisungen stützen und müsste in rechtmässiger Handhabung des Ermessens erfolgen.

## 11 Zusammenfassende Fragenbeantwortung

### *Fragenkomplex 1*

Welche Zusammenarbeitsformen unter den im Gesetz aufgeführten Institutionen bietet Art. 85f AVIG?

*Antwort 1: Art. 85f AVIG legt fest, mit welchen Institutionen die Arbeitslosenversicherung eine Zusammenarbeit vornehmen kann. Zu den zugelassenen Formen äussert sich das Gesetz nicht ausdrücklich. Hingegen kann der im vorliegenden Fall massgebend zu berücksichtigenden bundesrätlichen Gesetzesbotschaft entnommen werden, dass zwei grundsätzliche Formen zulässig sind. Zum einen können gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betrieben werden; zum anderen kann die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution übertragen werden.*

Ist eine Übertragung der Fallverantwortung an eine der genannten Institutionen zulässig?

*Antwort 2: Es ist zulässig, die Fallverantwortung an eine der in Art. 85f AVIG genannten Institutionen zu übertragen.*

---

<sup>63</sup> Dazu die vorstehend in Ziff. 10.2.4. genannten Verwaltungspraxis.

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen gemäss dem für den betroffenen Person zuständigen Gesetzes?

*Antwort 3: Das Gesetz nennt keine Einschränkung bezogen auf die Übertragung der Fallverantwortung. Die Regelung ist insoweit mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche, auf welche sich die Zusammenarbeit bezieht, offen. Massgebend ist, dass die Zusammenarbeit den Bereich der Integration betreffen muss.*

Insbesondere: Besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) im Vergleich zur Zusammenarbeit mit einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution ein Unterschied bezüglich der Aufgabenarten, welche gemäss Ziff. 2 übertragen werden?

*Antwort 4: Das Gesetz nimmt mit Blick auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bezogen auf die Art der Institution keine Abgrenzung vor.*

#### *Fragenkomplex 2*

Können die Durchführungsorgane der ALV mit den im Gesetz genannten Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betreiben?

*Antwort 5: Art. 85f AVIG äussert sich nicht ausdrücklich zu allfälligen Wiedereingliederungsstellen, sondern ist bezüglich der Formen der Zusammenarbeit offen. Aus der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft ergibt sich klar, dass die Einrichtung von gemeinsamen Wiedereingliederungsstellen zulässig ist.*

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen?

*Antwort 6: Art. 85f AVIG enthält bezogen auf die übertragbaren Tätigkeitsbereiche keine Eingrenzung, und zwar auch nicht, wenn es um die Führung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle geht. Soweit sich die betreffenden Tätigkeitsbereiche auf die Integration beziehen, können solche Tätigkeiten der Wiedereingliederungsstelle übertragen werden. Dies betrifft auch die Sanktionen; für diese ist die Wiedereingliederungsstelle zuständig, sofern die Sanktion aus einer Sphäre hervorgeht, für welche die Wiedereingliederung zuständig ist.*

Insbesondere: Besteht ein Unterschied bezüglich der Frage, welche Aufgabenarten gemäss Ziff. 2 übertragen werden können zwischen einer Zusammenarbeit der Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) oder einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution?

*Antwort 7: Das Gesetz differenziert nicht danach, ob die Wiedereingliederungsstelle mit einer bestimmten Institution betrieben wird. Diesbezüglich ist also nicht massgebend, mit welcher Institution eine Wiedereingliederungsinstitution betrieben wird.*

#### *Fragenkomplex 3*

Können IIZ-Klienten und -Klientinnen mit oder ohne Taggeldanspruch der ALV unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Zeit ganz von Arbeitsbemühungen gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG befreit werden?

*Antwort 8: Die Pflicht, sich um Arbeit zu bemühen, ist eine im Einzelfall zu konkretisierende Pflicht. Es geht um die Frage, der Zumutbarkeit, welche objektiv und subjektiv beantwortet wird. Wenn die nach Art. 85f AVIG zulässige Zusammenarbeit dazu führt, dass eine Arbeitsbemühung von der betreffenden Einzelperson im Einzelfall nicht gefordert werden kann, ist zulässig, dass die betreffende Person für eine befristete Zeit von Arbeitsbemühungen befreit wird.*

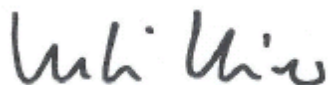
Falls ja, wie lange und unter welchen Umständen?

*Antwort 9: Die Dauer der Befreiung von Arbeitsbemühungen ist unmittelbar geknüpft an die im Rahmen von Art. 85f AVIG vorgenommene Integration. Die Befreiung kann deshalb nur vorgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem, unauflösbarem und sachlich begründetem Zusammenhang mit der Integration steht. Wenn eine Maximalfrist festgelegt werden soll, kann an eine Frist von drei Monaten gedacht werden, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung möglich sein soll.*

Falls nein, welches Minimum ist gesetzlich vertretbar?

*Antwort 10: Die Antwort erübrigt sich, weil es zulässig ist, die betreffende Person ganz von Arbeitsbemühungen zu befreien.*

Zürich/St. Gallen, 24. Mai 2017



Prof. Dr.iur. Ueli Kieser

## Literatur

CHSS 2001 197-221: Schwerpunktnummer Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe

DUC JEAN-LOUIS, La coordination entre assurance invalidité et assurance-chômage, un mythe?, SZS 2012 28 ff.

DUMMERMUTH ANDREAS, Von IIZ zu IIZ-plus, Interinstitutionelle Zusammenarbeit: Hintergründe – Formen – Perspektiven, in: Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.), Case Management und Arbeitsunfähigkeit, Zürich/Basel/Genf 2006, 125 ff.

FLÜCKIGER YVES, Révision de la loi sur l'assurance chômage: et maintenant?, Plaidoyer 2010 23 ff.

GÄCHTER THOMAS, Rechtliche Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), SZS 2006 593 ff.

GÄCHTER THOMAS, Übertragung von Pensionskassenaufgaben an Dienstleistungsunternehmen (Outsourcing), Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, AJP 2003 33 ff.

GREBER PIERRE-YVES, L'assurance-chômage en Suisse: du droit international et européen applicable au champ d'application personnel, CGSS 2008 123 ff.

Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010

KIESER UELI, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015

KIESER UELI, Strukturen von Familienausgleichskassen, AJP 2013 1173 ff.

KIESER UELI/REICHMUTH MARCO, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über die Familienzulagen Zürich/St. Gallen 2010

KUPFER BUCHER BARBARA, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 4. Aufl., Zürich 2013

KURU HALDUN, Arbeitgeberrevision – ein Praxisbericht, in: Schaffhauser René/Kieser Ueli (Hrsg.), AHV-Beitragsrecht, St.Gallen 2011, 99 ff.

LEU AGNES, Die arbeitsmarktlichen Massnahmen, Diss. Zürich 2006

LUGINBÜHL DANIEL, Zusammenarbeit der Institutionen aus der Sicht des Seco, CHSS 2002 207 ff.

NUSSBAUMER THOMAS, Arbeitslosenversicherung, in: Meyer Ulrich (Hrsg.), Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2016, 2227 ff.

RUBIN BORIS, Assurance-chômage, Droit fédéral, Survol des mesures de crise cantonales, Procédure, 2<sup>ème</sup> éd., Zürich/Basel/Genf 2006

RUBIN BORIS, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Genève 2014